



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat IV/11
Sitzungstag:	Dienstag, den 05.07.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
M/2016/767

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW - entfällt -

1.2.1 Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth;
Bürgeranregung des ESW-Vorstands vom 21.06.2016
V/2016/491

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Jugendhilfeausschuss
V/2016/481

1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW;
Gesellschafterversammlung der OVAG mbH
V/2016/487

1.4.3 Beschluss der Haushaltssatzung 2016
V/2016/488

1.4.4 Abberufung des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung
V/2016/450

1.4.5 Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung
V/2016/486

1.4.6 Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth
a) Bericht gemäß § 5a Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetz
b) Beschluss eines neuen Frauenförderplanes (Fortschreibung)
V/2016/485

- 1.4.7 Änderung des Stellenplanes 2016
V/2016/469
- 1.4.8 Einvernehmliche Auflösung der Zentralen Vergabestelle (der Städte Hückes-
wagen, Radevormwald und Wipperfürth)
V/2016/490
- 1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 1.5.1 Wahl eines Beigeordneten
V/2016/451/1
- 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfs-
auslegung
 - 2. SatzungsbeschlussV/2016/467
- 1.5.3 I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von
Kindern in Tagespflege
V/2016/478
- 1.6 Anfragen - keine -**
- 1.7 Anträge - keine -**
- 1.8 Mitteilungen**
- 1.8.1 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2016 aufgrund von
Fraktionsanträgen
V/2016/797

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
 - keine -
- 2.4 Beschlüsse** - entfällt -
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen** - entfällt -
- 2.6 Anfragen** - keine -
- 2.7 Anträge** - keine -
- 2.8 Mitteilungen** - entfällt -
- 2.8.1 Personalangelegenheiten; mündlicher Bericht**

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 31.01.2013

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt.

Zum Sachstand über die Beschlüsse aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen war zuletzt in der Ratssitzung am 15.12.2015 im Zusammenhang mit der Behandlung des GPA-Prüfberichtes berichtet worden. Ein erneuter Bericht liegt als Mitteilung zur heutigen Sitzung bei. Die noch offenen Punkte aus dem GPA-Prüfbericht sind für den Rat insofern als erledigt zu betrachten, als die betreffenden Angelegenheiten in den jeweiligen Fachausschüssen behandelt wurden bzw. werden.

Ratssitzung am 28.01.2014

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

TOP 1.7.2 Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion in Wipperfürth

Noch nicht erledigt;
über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.07.2016 unter TOP 1.16.2 berichtet.

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

2. Prüfauftrag zur Einrichtung einer weiteren OGS auch im Verbund

Noch nicht erledigt.

3. Auftrag, dann die Schülerbeförderung sicher zu stellen

Noch nicht erledigt, weil die Sicherstellung erst zum Schuljahrsbeginn Mitte 2016 ansteht.

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

in Abhängigkeit von der Entwicklung der Flüchtlingssituation sind weitere Gespräche mit den örtlichen Vereinen nach den Sommerferien vorgesehen, die sich gegebenenfalls auch auf die Schulimmobilie beziehen können.

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

Die Weiterleitung der Resolution war erledigt; die Verwaltung hat zugesagt, dass diese Angelegenheit in der Beschlusskontrolle verbleibt. Zuletzt wurde über den aktuellen Sachstand im Bericht zur Ratssitzung am 26.04.2016 berichtet.

Ratssitzung am 15.12.2015

TOP 1.7.2b) Einrichtung eines Unterausschusses Vergabe beim HFA

Noch nicht erledigt;

der Antrag wurde einstimmig an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen, wobei Einvernehmen darüber bestand, dass zu gegebener Zeit über die Bildung eines Vergabeausschusses beraten und entschieden werden soll, da ein Unterausschuss keine Beschlusskompetenzen hat.

Verbleib in der Beschlusskontrolle.

Ratssitzung am 26.01.2016

TOP 1.4.2 Bürgerstiftung; hier: Anträge vom 23.12.2015

Noch nicht erledigt.

Über den aktuellen Sachstand wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2016, TOP 1.9.3, berichtet.

TOP 1.5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt.

Zum Sachstand über die Beschlüsse aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen siehe TOP 1.8.1 der heutigen Ratssitzung.

Ratssitzung am 26.04.2016

TOP 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen

Erledigt.

TOP 1.4.2 Ausschreibung der Beigeordnetenstelle

Erledigt.

TOP 1.4.3 Bestellung des Stadtkämmerers

Erledigt.

TOP 1.4.4 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016

Erledigt.

TOP 1.4.5 Straßenbezeichnung (Orts-/Hofbezeichnung) für ein Bauprojekt im Dreieck Bergesbirken-Niederflosbach-Thier

Erledigt.

TOP 1.4.6 Straßenbezeichnung im Neubaugebiet Wipperfeld-Felderweg (Bebauungsplan Nr. 94)

Erledigt.

**TOP 1.4.7 Integriertes Handlungskonzept (InHK);
Einrichtung eines Verfügungsfonds**

1. Einrichtung des Verfügungsfonds

Als Grundsatzbeschluss erledigt.

2. Ermächtigung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU), weitere Entscheidungen zu treffen zu
- Personelle Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums
- Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln

Erledigt; siehe hierzu TOP 1.4.11 der ASU-Sitzung am 08.06.2016

TOP 1.5.1 Bestellung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung

Erledigt.

TOP 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung
4. Satzungsbeschluss
5. Inkraftsetzungsvorbehalt

Noch nicht erledigt.

TOP 1.5.3 Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Für den Rat zunächst erledigt durch den grundsätzlichen Beschluss bezüglich der Erweiterung der Kindertagesstätte Neye Spatzen und die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung.

In Bezug auf die Einrichtung einer „Natur“-Gruppe sind im Bedarfsfalle der Jugendhilfeausschuss (fachlich) und der Haupt- und Finanzausschuss (finanz- und haushaltstechnisch) einzuschalten.

TOP 1.5.4 XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Bereich der Musikschule Wipperfürth

Erledigt.

TOP 1.5.5 Weiterentwicklung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH hier: Satzungsänderung

Erledigt.

**TOP 1.7.1 Teilnahme an Pilotierungsmaßnahmen im Rahmen des Nahverkehrsplans;
Probeweise Einrichtung einer Nachtbuslinie**

Für den Rat erledigt. Sobald neue Erkenntnisse zu dem an den Oberbergischen Kreis weitergeleiteten Antrag vorliegen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

TOP 1.7.2 Integration von Flüchtlingen in unserer Stadt

Noch nicht erledigt;

in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.07.2016 wird unter dem TOP 1.16.3 über den aktuellen Sachstand sowie die nächsten Schritte bei der Aufstellung des Integrationskonzeptes berichtet.

TOP 2.4.1 Verkauf einer ehemaligen Wegefläche

Erledigt.



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

V/2016/491

BM - Bürgermeister

**Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth;
Bürgeranregung des ESW-Vorstands vom 21.06.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Bürgeranregung wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt überwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die Anträge haben ganz überwiegend Entscheidungen bzw. Maßnahmen zum Ziel, die in die Zuständigkeit des Rates als Beschlussorgan bzw. des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständigen Fachausschuss gemäß § 3 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung fallen.

Anlage:

Bürgeranregung



Einkaufszentrum Stadt Wipperfürth

Verein zur Förderung der wirtschaftlichen
Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V.

ESW e.V. – Postfach 11 42 – 51675 Wipperfürth

An die politischen Fraktionen / Ratsmitglieder
der Stadt Wipperfürth

- Vorstand -

Postfach 11 42
51675 Wipperfürth

☎ 0171 331 36 00

✉ esw@esw-wipp.de

🌐 www.esw-wipp.de

Vereinsregister AG Köln VR 800283



Wipperfürth, den 21.06.2016

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
*Originale an: 4 an FV
1 an M. Kausemann*

*Kopien an: - FBI
- FB II
- WEG (Kausemann)
H. Wollas*

Sie haben immer wieder betont, wie wichtig Ihnen der Einzelhandel in Wipperfürth ist. Dass Ihnen der Erhalt einer lebendigen Stadt, mit einem guten Nahversorgungsangebot, am Herzen liegt.

Aus diesem Grund beschlossen Sie im Jahr 2012 ein integriertes Handlungskonzept InHK unter anderem zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in unserer Hansestadt und mit dem Ziel, den Durchgangsverkehr aus der Stadt herauszunehmen.

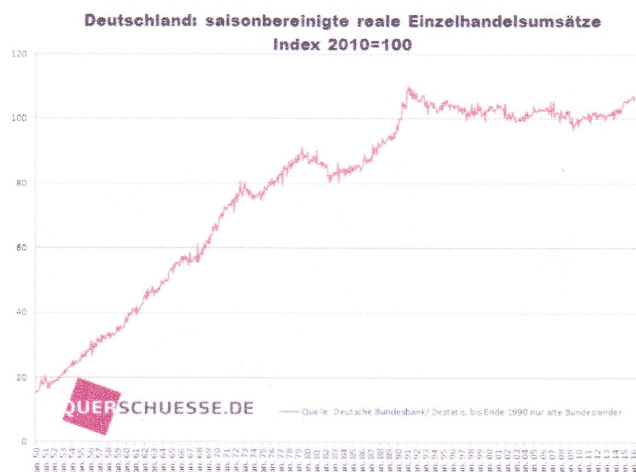
Mit Fertigstellung der Nordtangente und der damit verbundenen leichten Umfahrbarkeit der Innenstadt ist dieses Ziel bereits weitestgehend erreicht.

Aktuell sind die Umbauten in der Innenstadt in vollem Gange.

Seit dem Beschluss zur Umsetzung des InHK hat es im Bereich des Einzelhandels Entwicklungen gegeben, die damals nicht absehbar waren.

Aktuell stehen mehr als zwanzig Ladenlokale in Wipperfürth leer und es ist dringend notwendig, sich Gedanken über die Ursachen zu machen und Maßnahmen zur Wiederbelebung und Stärkung der Innenstadt zu ergreifen.

Hohe Leerstandsquoten sind nicht auf Wipperfürth beschränkt. Auch sehr viele andere Städte sind bedroht.



Interessant ist in diesem Zusammenhang die Betrachtung der bundesweiten Einzelhandelsumsätze in der Langzeitbetrachtung.

Diese stagnieren seit zwei Jahrzehnten trotz 30 Prozent gestiegener Verkaufsfläche.

Von 1995 bis 2010 stiegen die Flächen von 95 Millionen Quadratmeter auf etwa 120 Millionen Quadratmeter, "ohne" nennenswerte Umsatzsteigerung! Verursacht wird der Flächenzuwachs durch die Konzentration des Handels in

Shoppingcentern, wovon es in Deutschland über 400, mit je über 10.000 Quadratmeter Verkaufsfläche, gibt.

Die Konzentration von mehr als einhundert Geschäften an einem Ort, hat die Schließung von etwa der gleichen Anzahl an anderen Orten zur Folge.

Wirklich sinnvoll ist diese Entwicklung nicht, denn sie führt zu mehr Verkehr. Wenn man um die Ecke nicht bekommt was man braucht, fährt man zum nächsten Megamarkt oder Center.

Auf Wipperfürth bezogen wird durch das Forum in Gummersbach und dem geplanten Designer-Outlet-Center in RS-Lennep definitiv Kaufkraft abgezogen und die weiteren geplanten Center in Wuppertal und Solingen werden die Lage weiter verschlechtern. Durch die neuen Center, muss mit einem Kaufkraftverlust von über zehn Prozent für den Einzelhandel in Wipperfürth gerechnet werden.

Neben den Centern knabbert auch der Onlinehandel an der für den Wipperfürther Einzelhandel verfügbaren Kaufkraft und das mit unfairen Mitteln.

Die Ware lagert nicht bei einem Einzelhandel vor Ort, sondern in riesigen Logistikzentren am Stadtrand. Während der Händler vor Ort in der Regel ausgebildete Fachkräfte beschäftigt, heuern Onlinehändler schlecht bezahlte Lagerarbeiter an. In den Städten arbeiten die Händler auf teuren Flächen, während der Onlinehandel seine Ware für einen Bruchteil der Kosten auf der grünen Wiese lagert. In Stadtzentren locken die Einzelhandelsangebote für Bekleidung, Schuhe, Bücher und vieles mehr Menschen in die Läden. Sie bedeuten, ganz wichtig, eine lebendige Innenstadt, es werden Arbeitsplätze geschaffen, und versetzen Immobilienbesitzer in die Lage, notwendige Renovierungsarbeiten bezahlen zu können. In den Hochregallagern der Versandzentren dagegen stapeln sich Kartons und jeder Klick bereichert internationale Konzerne, deren Gewinne in Steueroasen fließen.

Das sind zusammengefasst die äußeren Einflüsse mit denen auch der Einzelhandel in Wipperfürth klarkommen muss.

Wie stellt sich die Situation vor Ort dar?

Beginnend mit dem Norma in der Gaulstraße, über den Lidl in der Lennep Str. und schlussendlich dem Penny-Markt in der Bahnstraße wurde Kaufkraft vor Ort aus der Innenstadt abgezogen.

Spätestens bei dem Beschluss zum Penny-Markt wusste die Politik, dass es falsch war. Denn zu diesem Zeitpunkt lag ein GMA Gutachten vor, in dem von dieser Maßnahme abgeraten wurde. „Die bestehende Versorgung ist ausreichend“.

Die momentanen Bauarbeiten im Rahmen des InHK kommen für den Einzelhandel zur Unzeit.

Die aktuelle Lage im Handel ist angespannt, denn es sind deutlich weniger Menschen in der Stadt unterwegs, die Umsätze sind rückläufig. Das mag nicht für jedes Geschäft gelten. Aber doch für viele und auch die aktuell nicht von Rückgängen betroffenen Händler sind sich bewusst, dass mit jedem weiteren Leerstand die Attraktivität des Standortes sinkt. Und das wirkt sich früher oder später negativ auf alle Geschäfte aus.

Es lassen sich einige wesentliche Punkte, zur Attraktivierung des Einzelhandels in Wipperfürth, von den Betreibern der Center ableiten:

Eine Vielzahl an Angeboten, gute Erreichbarkeit und ausreichendes, gutes Parkangebot.

Bei den Onlinehändlern kommen dazu die bequeme Lieferung und das Shoppen rund um die Uhr.

Nun ist es gerade in der momentanen Bauphase schwierig die gute Erreichbarkeit permanent herzustellen. Internetpräsenz ist aber bereits auch bei einigen Einzelhändlern vorhanden. Vor allem bei den Filialisten. Einkaufen rund um die Uhr ist möglich. Bequeme Lieferung inklusive. Da wo es noch nicht funktioniert, ist der Handel gefordert.

Wie dargestellt, gibt es nicht einen bestimmten, alleinigen Grund für die Probleme des Einzelhandels. Ebenso wenig gibt es nur die eine Maßnahme um die Probleme zu beheben.

Angesichts der großen Herausforderung, den Einzelhandel in Wipperfürth zu sichern und damit den Bürgern einen attraktiven Handelsstandort zu erhalten, ist es dringend erforderlich, die Lücken im Warenangebot zu schließen, leerstehende Ladenlokale wieder zu beleben und, soweit möglich, Geschäfte zusammen zu legen. Das geht nur gemeinsam: Hausbesitzer, Einzelhandel, Politik und Verwaltung müssen an einem Strang ziehen.

An die von den Wipperfürther Bürgern als ihre Vertreter in den Rat gewählten Entscheidungsträger geht nun unsere eindringliche Bitte:

Helfen Sie uns in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die mit entscheidenden Faktoren:
Leichte Erreichbarkeit der Innenstadt und einfaches Parken für alle Kunden aus Wipperfürth und der Umgebung zu sichern.

Hierzu stellen wir mit dem einhelligen Votum des Wipperfürther Einzelhandels folgende Anträge:

- Antrag Nr.1 Optimierung der Beschilderung. Vor allem der Parkplätze.**
- Antrag Nr.2 Abschalten der Parkscheinautomaten und die Parkdauer über Parkscheiben zu regeln. (Funktioniert in den beiden Ex InHK Städten Wermelskirchen und Gevelsberg ausgezeichnet)**
- Antrag Nr.3 Aussetzen der Sperrung der Hochstraße und des Strassenbereiches vor der evangelischen Kirche, damit die leichte Erreichbarkeit der Innenstadt erhalten bleibt.**
- Antrag Nr.4 Einrichten eines Leerstandsmanagements.**

Gerne liefern wir ihnen zu den oben angesprochenen Punkten Studien oder Ausarbeitungen diverser sachkundiger Quellen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Vossebrecher (1. Vorsitzender)

Tobias Wasserfuhr (2. Vorsitzender)

Angelika Herforth (Kassiererin)

Klaus Horn (Schriftführer)



I - Jugendamt / Jugendzentrum
BM - Ratsbüro

Wahlen zu den Ausschüssen; Jugendhilfeausschuss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Für den aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschiedenen Herrn Diakon Michael Kaluza (Vertreter der Katholischen Jungen Gemeinde) wird auf Vorschlag der Katholischen Kirchengemeinde Wipperfürth Herr Andreas Löhr, wohnhaft Beverstraße 54, 51688 Wipperfürth, als stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied bleibt Herr Juraj-Domagoj Ledic.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In der zweiten Ratssitzung dieser Wahlperiode am 30.09.2014 wurden unter TOP 1.4.1 auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 6 stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter gewählt, darunter ein Vertreter der Katholischen Jungen Gemeinde und dessen persönlicher Stellvertreter.

Da das zunächst gewählte stimmberechtigte Mitglied, Herr Diakon Michael Kaluza, aufgrund seines Wegzugs aus Wipperfürth seine Funktion im Jugendhilfeausschuss niedergelegt hat, ist vorgeschlagen worden, Herrn Andreas Löhr zum stimmberechtigten Mitglied zu wählen, während Herr Juraj-Domagoj Ledic stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied bleiben soll.



III - Finanzservice

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW;
Gesellschafterversammlung der OVAG mbH**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte bestellt der Rat gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW Herrn Stadtkämmerer Herbert Willms als persönlichen Vertreter von Herrn Bürgermeister Michael von Rekowski in die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG).

Finanzielle Auswirkungen: Keine!

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

Zuletzt hat der Rat nach der Kommunalwahl in seiner Sitzung am 24.06.2014 unter TOP 1.4.7 über die Bestellung der städtischen Vertreter in den diversen Beteiligungsgremien befunden. Dabei wurde u.a. auch festgelegt, dass Bürgermeister von Rekowski in die Gesellschafterversammlung der OVAG mbH entsandt wird und der Anfang des Jahres verstorbene Beigeordnete Frank Trompetter sein persönlicher Vertreter in diesem Gremium sein soll.

Die OVAG mbH hat für den 07. Juli 2016 die Gesellschafterversammlung einberufen, in der u.a. über den Jahresabschluss 2015 entschieden wird. Da Herr von Rekowski an diesem Tag verhindert ist, soll mit dem vorliegenden Beschluss der amtierende Kämmerer als persönlicher Vertreter legitimiert werden, an der Versammlung stimmberechtigt teilzunehmen.

Sobald die momentan noch vakante Position des / der Beigeordneten wiederbesetzt sein wird, ist über die Bestellungen zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte neu zu befinden.



III - Finanzservice

Beschluss der Haushaltssatzung 2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat hebt seinen Beschluss über die Haushaltssatzung 2016 vom 26. Januar 2016 auf.
2. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Haushaltssatzung 2016. Da der Rat beabsichtigt, an seinen inhaltlichen Entscheidungen vom 26. Januar 2016 zum Haushaltsplan mit seinen Anlagen festzuhalten, sind die darin enthaltenen Festsetzungen Gegenstand der Festsetzung in der neu gefassten Haushaltssatzung 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine zahlenmäßigen Änderungen des bereits beschlossenen Haushaltsplans 2016 einschließlich Haushaltssicherungskonzept.

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen der Prüfung der ihr zur Genehmigung vorliegenden Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2020 festgestellt, dass die am 26. Januar 2016 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 teilweise fehlerhaft ist:

- In § 3 (Verpflichtungsermächtigungen) der Haushaltssatzung ist der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) versehentlich falsch angegeben: Anstelle der ausgewiesenen 2.799.000 € muss es richtig 4.901.000 € heißen; siehe auch die Übersicht zu den VE auf S. III-10 des Haushaltsplans 2016.

- In § 6 (Realsteuerhebesätze) der Haushaltssatzung fehlt der Hinweis „nachrichtlich“, da am 27.01.2015 durch den Stadtrat eine gesonderte Hebesatzsatzung beschlossen wurde, die unverändert gültig ist. Die Ausweisung der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2016 hat deshalb lediglich deklaratorische Bedeutung.

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2016 durch den Rat vom 26.01.2016 ist daher aufzuheben und eine neue Haushaltssatzung zu beschließen. Diese Haushaltssatzung berichtigt die beiden vorgenannten Satzungsfehler und enthält im Übrigen unverändert die vom Rat am 26.01.2016 beschlossenen Festsetzungen einschließlich der getroffenen Ergänzungsbeschlüsse zum Haushalt.

Eine Veröffentlichung der Haushaltssatzung und damit in der Folge der Vollzug des Haushaltsplans kann erst nach den entsprechenden Beschlüssen des Rates und einer anschließenden unverzüglichen Anzeige der beschlossenen neuen Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies erfolgt unverzüglich nach dem Beschluss der berichtigten Haushaltssatzung.

Anlagen:

Entwurf Haushaltssatzung 2016

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 05. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.558.510 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.850.445 €

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.402.981 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.789.080 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.590.025 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.717.930 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.034.105 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.253.745 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	6.034.105 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.901.000 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.291.935 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditäts- sicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	58.000.000 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2020** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.



BM - Büro des Bürgermeisters

Abberufung des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Herr Hans Perchalla wird mit Ablauf des 31.07.2016 als Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth abberufen.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW bestellt der Rat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab.

Der derzeitige Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung, Herr Hans Perchalla, scheidet mit Ablauf des 31.07.2016 wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem aktiven Dienst bei der Hansestadt Wipperfürth aus. Insofern hat der vorgeschlagene Beschluss lediglich formalen Charakter.

Zum Nachfolger in dieser Funktion hatte der Rat bereits am 26.04.2016 unter TOP 1.5.1 den technischen Prüfer Herrn Andre Poth bestellt.



BM - Büro des Bürgermeisters

Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Herr wird gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW mit Wirkung vom 01.08.2016 zum Verwaltungsprüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Personalkosten sind im Rahmen des Haushalts einkalkuliert.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der bisherige Verwaltungsprüfer, Herr Perchalla, tritt am 01.08.2017 in den Ruhestand. Für ihn ist zu diesem Zeitpunkt ein Nachfolger zu bestellen.

Zuständig für die Bestellung der Prüfer ist gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. q) der Rat, dem die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Abs. 1 verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt ist.

Die Beschlussfassung empfiehlt die Verwaltung nach interner Ausschreibung und Vorstellungsgesprächen unter Beteiligung des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden. Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte wurden beteiligt. Den Vorstellungsgesprächen, die innerhalb der Einladungsfrist zur Ratssitzung stattfinden, waren drei interne Bewerbungen vorausgegangen, von denen eine zuvor zurückgezogen worden war. Es verblieben zwei männliche Bewerber.



BM - Personalservice
 Gleichstellungsbeauftragte

Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth
a) Bericht gemäß § 5a Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetz
b) Beschluss eines neuen Frauenförderplanes (Fortschreibung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1.) Der Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen, der gemäß § 5a Abs. 6 des Landesgleichstellungsgesetzes nach Ablauf des am 09.07.2013 beschlossenen Frauenförderplanes als Anlage 1 vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der als Anlage 2 beigefügte Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen nach dem Landesgleichstellungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan können nicht konkret beziffert werden. Etwa entstehende Kosten sind im Rahmen der allgemeinen Personalkosten zu finanzieren.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Gemäß § 5a Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) ist in jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten ein Frauenförderplan (FFP) für den Zeitraum von drei Jahren zu erstellen. In den Gemeinden ist der FFP gemäß § 5 Abs. 4 LGG durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Gegenstand des FFP sind nach § 6 Abs. 1 LGG Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. Der konkrete Inhalt des FFP ergibt sich im Übrigen aus den weiteren Absätzen des § 6 LGG.

Die Ziele des FFP werden von der Dienststelle durch die darin genannten Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durchgehend verfolgt. Alle einschlägigen Personalentscheidungen werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Die in Ziffer 10 des FFP vorgesehenen Zwischenberichte wurden dem Unterausschuss „Personal“ des Haupt- und Finanzausschusses jeweils zeitgleich mit der Vorlage des Stellenplanentwurfes in den Sitzungen am 21.01.2014, 20.01.2015 und 19.01.2016 erstattet.

Eine wesentliche Grundlage dieser Zwischenberichte war jeweils die Gegenüberstellung der Zahl der beschäftigten Männer und Frauen, getrennt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, im Vergleich zu den entsprechenden Daten des jeweiligen Vorjahres.

Anlagen:

Anlage 1: Bericht zum Frauenförderplan 2013-2015

Anlage 2: Entwurf des Frauenförderplanes (Fortschreibung)

Anlage 3: Personalstatistik

Bericht

zum Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth

2013 bis 2015

Gemäß § 5a Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 09.07.2013 die Fortschreibung des Frauenförderplanes (FFP) beschlossen, der am Tage nach der Verabschiedung in Kraft getreten ist und für drei Jahre galt.

Der Frauenförderplan der Hansestadt enthält in seinem Textteil unter anderem Maßnahmen und Ziele zum Abbau der strukturellen Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten, die in den einzelnen Abschnitten des FFP

- Maßnahmen auf der Steuerungsebene / Übergreifende Maßnahmen,
- Stellenausschreibung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- Fortbildung

aufgezeigt werden, ferner unter Ziffer 8 langfristige Ziele.

In einem statistischen Teil, der gleichzeitig eine Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur darstellt, folgen Tabellen über die Zahl der beschäftigten Frauen und Männer, getrennt nach Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen sowie nach Laufbahn- und Berufsgruppen, soweit dieses aufgrund der Entgeltgruppenzuordnung möglich ist.

Weitere Bestandteile sind eine Aufstellung über die Zahl der weiblichen und männlichen Auszubildenden einschließlich der Teilnehmer/innen an Angestelltenlehrgängen sowie eine Übersicht über die Anzahl an Beförderungen, ebenfalls getrennt nach Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten sowie Frauen und Männern in den jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen. Ebenfalls wieder beigefügt ist eine Übersicht der Fortbildungen, die ebenfalls nach Frauen und Männern in den Berufsgruppen des gehobenen Dienstes aufgeteilt wurde.

Nach Ziffer 9 (Berichtspflicht) des FFP ist, übereinstimmend mit § 5a Abs. 6 LGG, ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Rat mit der Fortschreibung des FFP vorzulegen.

Der nachfolgende Bericht stellt insbesondere einen Vergleich dar zwischen der vorgenannten Bestandsaufnahme (Stichtag 31.12.2015) und den Veränderungen im Laufe der drei Jahre, für die der aufgestellte FFP Geltung hatte. Vergleichsstichtag ist jeweils der 31.12.2012.

Es folgen einige statistische Übersichten und Gegenüberstellungen mit daraus abgeleiteten Feststellungen über etwaige strukturelle Veränderungen. Die Tabellen sollen dazu dienen, einen schnellen Überblick zu erhalten über die wesentlichsten Inhalte dieser in großen Teilen nach Verwaltungsvorschriften zum LGG aufgebauten Erfassungss formularen.

Der nächste Bericht wird dann im Jahre 2019 vorgelegt und wird die Zahlen mit Datum 31.12.2015 den Zahlen zum Stichtag 31.12.2018 gegenüberstellen.

1.) Gesamtzahl der Beschäftigten

Stichtag	insgesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil %
31.12.2012	224	106	118	52,68
31.12.2015	208	91	117	56,25

Der prozentuale Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl ist insbesondere aufgrund der abnehmenden Anzahl männlicher Beschäftigter um 3,57 Prozentpunkte gestiegen.

Wie bereits im FFP unter der Ziffer 7 (Zahlen, Daten, Fakten) zum Ausdruck gebracht, kann eine realistische Prognose über die Veränderung der Frauenanteile in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht erfolgen. Diese Aussage trifft auch auf die Veränderung der Quoten bezogen auf die Beschäftigtenzahl insgesamt zu. Auch hier gilt das dort Ausgeführte, nämlich dass durch Sparzwänge, Wirtschaftlichkeitserwägungen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen nicht alle freiwerdenden Stellen wiederbesetzt werden.

2.) Vollzeitbeschäftigte

(Aufteilung nach Beamten und tariflich Beschäftigten)

Beschäftigten- gruppe	Vollzeitbeschäftigte			Frauenanteil an den Vollzeit- beschäftigten in %
	insgesamt	Männer	Frauen	
Beamtinnen / Beamte				
31.12.2012	19	12	7	36,84
31.12.2015	19	11	8	42,11
Tarifl. Besch.				
31.12.2012	115	75	40	34,78
31.12.2015	112	71	41	36,61
Insgesamt				
31.12.2012	134	87	47	35,07
31.12.2015	131	82	49	37,40

Diese Tabelle zu den Vollbeschäftigten zeigt in der Summe wieder eine steigende Zahl der Frauenquote sowohl im Beamtenbereich als auch im Bereich der tariflich Beschäftigten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der geringen Anzahl an Beamtenstellen bereits sehr geringfügige Veränderungen des Stellengefüges zu einer deutlichen Veränderung der Frauenquote führen können. Zudem wird auf die Ausführungen zur Alternteilzeit in Ziffer 3 verwiesen.

3.) Teilzeitbeschäftigte (Aufteilung nach Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten)

Beschäftigten- gruppe	Teilzeitbeschäftigte			Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigt. in %
	insgesamt	Männer	Frauen	
Beamtinnen/ Beamte				
31.12.2012	6	0	6	100,00
31.12.2015	5	0	5	100,00
Tariflich Beschäftigte				
31.12.2012	84	19	65	77,38
31.12.2015	72	9	63	87,50
Insgesamt				
31.12.2012	90	19	71	78,89
31.12.2015	77	9	68	88,31

Anhand der vorhergehenden Tabelle wird deutlich, dass der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Teilzeitkräfte wieder angestiegen ist und zwar um 9,42 Prozentpunkte.

Auf folgende Besonderheit in der statistischen Zuordnung wird jedoch hingewiesen: Zum Stichtag 31.12.2012 befanden sich 1 Frau und 8 Männer in Altersteilzeit. Statistisch gesehen werden die Beschäftigten während der Gesamtzeit der ATZ als Teilzeitkräfte geführt, d.h. sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase. Durch diese Zuordnung ergeben sich statistische Veränderungen, die eine aussagekräftige Auswertung zur tatsächlichen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung nicht zulassen. Zum Stichtag 31.12.2015 sind alle ATZ-Fälle beendet.

4.) Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Gesamtbeschäftigten

	31.12.2012					31.12.2015				
	gesamt	Männer	Quote	Frauen	Quote	gesamt	Männer	Quote	Frauen	Quote
Beschäftigte insgesamt	224	106	47,32	118	52,68	208	91	43,75	117	56,25
Davon: Teilzeit	90	19	21,11	71	78,89	77	9	11,69	68	88,31
Quote	40,18	17,92		60,17		37,02	9,89		58,12	

Wie im Vergleich der beiden Stichtagen deutlich wird, ist die Teilzeitquote insgesamt bei der Hansestadt Wipperfürth gesunken. Bezüglich der Reduzierung der Quote der Männer in Teilzeit wird auf die Problematik der Zuordnung der Beschäftigten in ATZ hingewiesen.

5.) Beschäftigte nach den Laufbahngruppen der Beamtinnen / Beamten und den vergleichbaren Blöcken der Entgeltgruppen der tariflich Beschäftigten

Laufbahn- gruppe		Beschäftigten- gruppe	31.12. 2012	Davon Frauen	Frauen- anteil in %	31.12. 2015	Davon Frauen	Frauen- anteil in %	Verände- rung %-Punkte
II	Höherer Dienst	Beamte	5	0	0	4	0	0	---
		Tarifl. Beschäftigte	0	0	0	0	0	0	--
		Summe	5	0	0	4	0	0	--
	Gehob. Dienst	Beamte	15	8	53,33	17	10	58,82	+5,49
		Tarifl. Beschäftigte	58	21	36,21	52	22	42,31	+6,10
		Summe	73	29	39,73	69	32	46,38	+6,65
I	Mittlerer Dienst	Beamte	5	5	100	3	3	100	---
		Tarifl. Beschäftigte	122	73	59,84	117	73	62,39	+2,55
		Summe	127	78	61,42	120	76	63,33	+1,91
	Einfacher Dienst	Beamte	0	0	0	0	0	0	---
		Tarifl. Beschäftigte	19	11	57,89	15	9	60	+2,11
		Summe	19	11	57,89	15	9	60	+2,11
	Gesamt		224	118	52,67	208	117	56,25	+3,58

Entsprechend dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden die 4 Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in 2 Laufbahngruppen neu geordnet: Laufbahngruppe I (einfacher und mittlerer Dienst) und Laufbahngruppe II (gehobener und höherer Dienst).

Zur besseren Vergleichbarkeit und größeren Aussagekraft der Statistik wird weiterhin eine Unterscheidung zwischen den ehemaligen Laufbahngruppen vorgenommen.

Die vorstehende Tabelle umfasst alle Beschäftigten einschließlich der Teilzeitkräfte und der Beurlaubten. Sie zeigt zunächst, dass der Frauenanteil vom mittleren bis zum gehobenen Dienst weiterhin angestiegen ist. Bezogen auf die einzelnen Laufbahngruppen lassen sich aus dem Vergleich folgende Fakten ablesen:

Im **höheren** Dienst sind alle Führungspositionen mit Männern besetzt. Es befindet sich derzeit keine Frau im höheren Dienst. Zwar ist zurzeit eine Führungsposition mit einer Frau besetzt, da aber die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in den höheren Dienst (noch) nicht erfüllt sind, wird die Beamtin in der Statistik weiterhin im gehobenen Dienst geführt.

Im **gehobenen** Dienst ist die Anzahl der Frauen weiterhin gestiegen, so dass fast ein Anteil von 50 Prozent erreicht ist.

Im **mittleren** Dienst hat sich der Frauenanteil -trotz eines leichten Rückgangs an beschäftigten Frauen- leicht erhöht.

Im **einfachen** Dienst ist der Frauenanteil leicht gestiegen.

6.) Beamtinnen / Beamte und tariflich Beschäftigte des ehem. gehobenen Dienstes, unterteilt nach vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen

Die Veränderungen des Frauenanteils in der Laufbahngruppe des ehem. gehobenen Dienstes soll in folgender Tabelle noch etwas genauer dargestellt werden. Dazu wurden die beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen und die vergleichbaren Entgeltgruppen nach dem TVöD ausgewiesen.

Besoldungs- und vergleichbare Entgeltgruppen	31.12. 2012	Davon Frauen	Frauen in %	31.12. 2015	Davon Frauen	Frauen in %	Veränderung %-Punkte	Besoldungsgruppe
Beamte: A 13 g.D.	2	0	21,43	5	2	26,67	+5,24	A 13
Tarifl. Beschäftigte: EG 12 / S 18	12	3		10	2			
Gesamt:	14	3		15	4			
Beamte: A 12	4	1	20,00	3	1	27,27	+7,27	A 12
Tarifl. Beschäftigte: EG 11 / S 17	6	1		8	2			
Gesamt:	10	2		11	3			
Beamte: A 11	4	4	61,53	6	4	66,67	+5,14	A 11
Tarifl. Beschäftigte: EG 10 / S 15 und S 16	9	4		6	4			
Gesamt:	13	8		12	8			
Beamte: A 10 .	3	2	44,12	1	1	51,72	+7,6	A 10
Tarifl. Beschäftigte: EG 9 / S 9 bis S 14	31	13		28	14			
Gesamt:	34	15		29	15			
Beamte: A 9 g.D.	2	1	50,00	2	2	100	+50,00	A 9
Tarifl. Beschäftigte:								
Gesamt:	1	1		2	2			
Insgesamt:	73	29	39,73	69	32	46,38	+6,65	

Bei der Größenordnung der Hansestadt Wipperfürth und ihrer Verwaltung können bereits leichte Veränderungen der Anzahl pro Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (etwa durch Neubildung und Auflösung von Stellen, Abänderung des Stelleninhalts etc.) größere Auswirkungen auf die jeweilige Frauenquote haben. Die Frauenquote konnte im zugrunde liegenden Vergleichszeitraum dennoch von 39,73 % auf 46,38% gesteigert werden und hat nahezu einen Anteil von 50% erreicht.

7.) Beförderungen bzw. Höhergruppierungen, Auszubildende, Statistik der freigestellten Mitarbeiterinnen

Hierzu wird auf die jeweiligen Statistiken verwiesen, die dem Entwurf des neuen FFP beiliegen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 24 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen vorgenommen.

Insgesamt stehen 10 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen bei den Männern insgesamt 14 Beförderungen bzw. Höhergruppierungen bei den Frauen gegenüber. Die jeweils ausgewiesene Frauenquote je Besoldungs- und Entgeltgruppe ist dabei aufgrund der sehr geringen Zahl an Einzelfällen wenig aussagekräftig und gibt kaum etwas her im Sinne eines positiven oder negativen Trends unter dem Gesichtspunkt frauenfördernder Maßnahmen.

8.) Fortbildungen

Wie im letzten Bericht wurde auch dieses Mal wieder die Teilnahme an Fortbildungen in den Laufbahngruppen des gehobenen Dienstes (beamtenrechtliche Besoldungsgruppen und die vergleichbaren Entgeltgruppen nach dem TVöD) erfasst:

Bes.Gruppe/ Entg.Gruppe	fachspezifische Fortbildung		fachübergrei- fende Fortbil- dung		IT-Fortbildung		Bewerbungen und Zulassung zur Fortbildung			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.
Beamte	12	40	1	5	0	0	13	45	7	
Tarifl. Beschäf- tigte	67	74	12	8	0	3	79	85	18	
gehob.Dienst zusammen	79	114	13	13	0	3	92	130	25	

Für Teilzeitbeschäftigte gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für Vollzeitkräfte. Die Frauenquote erreicht bei insgesamt 222 Fortbildungen 58,56%, im Berichtszeitraum 2010 bis 2012 handelte es sich um insgesamt 234 Fortbildungen und eine Frauenquote von 41,03 %.

9.) Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Schwerpunkte der verwaltungsinternen Gleichstellungsarbeit liegen im Wesentlichen in den Bereichen der Personal- und Organisationsentwicklung. Dies bedeutet, die personalwirtschaftlichen Instrumente, Verfahren und Arbeitsbedingungen zu unterstützen, nach den Richtlinien der Chancengleichheit. Dazu gehört auch die gelebte Verwaltungskultur mit zu begleiten aber auch Veränderungsprozesse anzuregen. In den freiwerdenden Führungspositionen sollten Frauen eingestellt werden. Bei den internen vertraulichen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen entwickelt die Gleichstellungsbeauftragte Lösungsstrategien zur Gesunderhaltung, sowohl in physischen, als auch in psychischen Prozessen an. Sie bietet Vernetzung und Unterstützung an im Umgang gegen Mobbing, Burn-out oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Dabei wird sichtbar, wie vielfältig ungewollte Krisen, teils durch berufliche aber auch private Konflikte zu Stresssituationen und gesundheitliche Beeinträchtigungen führen können.

Auszugsweise werden hier die vielfältigen Angebote der Gleichstellungsbeauftragten genannt:

- Vielfältige Infos über Equal Pay Day, Girls und Boys Day, Frauenmessen, Gesundheitstage, Fortbildungsmöglichkeiten
- Begleitung der Personalentwicklung
- Auftakt des Gesundheitsmanagements/Fragebogen, Psychische Gefährdungsbeurteilung
- Im Team-Betriebliches Gesundheitsmanagement, Begleitung der Fokusgruppen, Feinanalyse
- Gesundheitstag mit der Techniker Krankenkasse, Stresstest, Workshop gegen den Stress
- Themenabend Selbstwert, Selbstfürsorge
- Theateraufführung, „Einmal sterben und zurück“, in Kooperation mit Hückeswagen
- Schwimmanabend, Kooperation mit WLS-Bad und Personalrat, freies Schwimmen mit Wassergymnastik im WLS-Bad
- Aktionen, Männerkochabend, Frauenschminkabend,
- Lesung in Kooperation mit der Stadtbibliothek, „Wenn Frauen schreiben“,
- Filmvorführung Hannah Arendt zum Weltfrauentag
- Vielfältige Ausstellungen (Öffentlichkeitsarbeit)
- Stand bei der Seniorenmesse, Stand im Familienzentrum DRK, Hauptschule Wipperfürth
- Fortbildungsveranstaltung der Oberbergischen Gleichstellungsbeauftragten, „Tanz auf dem Vulkan“
- Öffentlichkeitsarbeit z. B. Infos zum Internationalen Weltfrauentag,

Darüber hinaus bietet die Gleichstellungsbeauftragte den Bürgerinnen und Bürgern zwei Mal in der Woche ein vielfältiges, Beratungsangebot an. Mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Dabei entwickelt sie Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation, besonders von Frauen an, da diese arbeitsrechtlich oft ungleich behandelt werden. Sie berät bei häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Wiedereinstieg in den Beruf, der Teilzeitausbildung, um eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreichen zu können. Wobei die Rolle der Väter

immer mehr ins Bewusstsein gerät. Männer wollen die Verantwortung in der Familien- und Erziehungsarbeit nicht mehr so häufig den Müttern überlassen. Bei der Verantwortung in der Familien;- Erziehungs- und Pflegearbeit oder der Verbesserung der Situation gerade bei Alleinerziehenden ist weiterhin gleichstellungspolitisches Handeln notwendig. Weitere Themen sind die Vernetzung und Beratung von Unternehmerinnen, in Zusammenarbeit mit dem Job-Center, der Agentur für Arbeit, den Krankenkassen oder der Wirtschaftsförderung, um Verbesserungen und Zukunftsperspektiven für die Kundinnen zu erreichen. Wobei die gut funktionierende Netzwerkarbeit regionaler Gleichstellung in Oberberg zu einem positiven Verlauf führt.

Es sind Maßnahmen in der Stadtverwaltung gegen eine drohende Arbeitsunfähigkeit sinnvoll, damit die Gesunderhaltung, Motivation und Mitarbeiterbindung erkannt und etabliert wird.

In unserer Lebens- aber auch Arbeitswelt unterliegen wir einem immer schnelleren Wandel. Einer Welt der voranschreitenden Globalisierung, Technologisierung und Informationsflut, diese Folgen hinterlassen ihre Spuren. Schlagworte wie Stress und Burn-out sind aktueller denn je. Im Rahmen des Arbeitsschutzes reagieren immer mehr Unternehmen und Stadtverwaltungen auf psychische Belastungen und lassen passende Maßnahmen zur Gesunderhaltung durch Befragungen ermitteln.

In der Hansestadt Wipperfürth wurde bereits im Sommer 2015 eine Mitarbeiterbefragung durch den BAD, in Zusammenarbeit mit dem Team, Personalrat, Personalwesen und der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Das Gesundheitsmanagement der Hansestadt Wipperfürth unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung und ist an dem Bedarf der Kolleginnen und Kollegen anzupassen.

10.) Zusammenfassende Analyse der Gegenüberstellungen

Wie schon zuvor und auch im vorhergehenden Bericht zum Ausdruck gebracht, kann das Gesamtgefüge der Beschäftigten, auch bezogen auf die jeweilige Situation der bei der Stadtverwaltung Wipperfürth beschäftigten Frauen, innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nur sehr bedingt verändert und im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern nur mittel- bis langfristig spürbar verbessert werden.

Der Frauenanteil der bei der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist innerhalb des Berichtszeitraumes nahezu konstant geblieben. Der Anteil der Frauen überwiegt den der Männer weiterhin.

Zum 31.12.2015 beschäftigte die Hansestadt Wipperfürth 5 vollzeitbeschäftigte Männer weniger, dafür aber 2 vollzeitbeschäftigte Frauen mehr als im Vergleich zum 31.12.2012. Gemessen an der Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten ist der Frauenanteil damit von 35,07% auf 37,40% (Tabelle zu 2.) angestiegen.

Während zum 31.12.2012 90 der 224 Gesamtbeschäftigten (= 40,18 %) teilzeitbeschäftigt waren, lag die Quote der Teilzeitkräfte zum 31.12.2015 bei 37,02% (77 von 208 Gesamtbeschäftigten). Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten hat prozentual leicht abgenommen, wobei jedoch auch weiterhin die statistische Zuordnung der Altersteilzeitfälle (Tabellen zu 3. und 4.) eine große Rolle spielt.

Im gehobenen Dienst wurde eine weitere Erhöhung der Frauenquote um 6,65% Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 erzielt.

Im Textteil des FFP sind neben diesem Ziel auch andere Maßnahmen und Ziele zum Abbau der strukturellen Benachteiligung der weiblichen Beschäftigten verbindlich festgelegt, nämlich

- Maßnahmen auf der Steuerungsebene / Übergreifende Maßnahmen,
- Stellenausschreibung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- Fortbildung.

In gegenseitiger Verantwortung zwischen dem Verwaltungsvorstand, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat wurden kontinuierlich und regelmäßig die in den entsprechenden Abschnitten des FFP beschriebenen Maßnahmen abgeprüft und im Sinne des Machbaren dann auch umgesetzt. Insbesondere wurde die Gleichstellungsbeauftragte bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann beteiligt (einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen). Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen hat die Gleichstellungsbeauftragte den Dienstherrn unterstützt bzw. an der Realisierung aktiv mitgewirkt. Sie stand überdies den Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung beratend und unterstützend zur Seite.

Der Inhalt dieses Berichtes ist mit der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Marlies Lützow, abgestimmt.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
-Personalservice-

Fortschreibung des Frauenförderplans der Hansestadt Wipperfürth für die Jahre 2016 – 2018

1. Präambel

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist seit Inkrafttreten der Landesverfassung im Jahr 1950 noch immer nicht vollständig verwirklicht. Dies gilt auch für die Stadtverwaltung Wipperfürth.

Hier befinden sich Frauen vor allem in den unteren Entgelt- und Besoldungsgruppen und sind in Führungspositionen noch kaum vertreten.

Die Stadtverwaltung Wipperfürth setzt sich sowohl gegenüber ihren Beschäftigten als auch in ihrer sachlichen Tätigkeit für die gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe beider Geschlechter ein und trägt zum Abbau struktureller Benachteiligung von Frauen bei. Eine strukturelle Benachteiligung liegt dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist.

Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Sichtweisen der Geschlechter müssen in alle Entscheidungsprozesse eingehen. Daher sollte Gleichstellung die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen besonders von Frauen als Gemeinschaftsaufgabe fördern, die von allen Bereichen der Dienststelle gleichermaßen wahrzunehmen ist.

Alle Vorgesetzten tragen für ihren Verantwortungsbereich die Mitverantwortung dafür, dass die im Frauenförderplan formulierten Ziele unterstützt und realisiert werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit personeller Verantwortung, sind aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Mitarbeit bedeutet für die sachlich unmittelbar zuständigen Stellen die konkrete Anwendung und Durchführung der Maßnahmen dieses Frauenförderplans, d.h. die praktische Umsetzung.

Der Frauenförderplan soll dazu beitragen, die Forderungen des Grundgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes nach Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen vor Ort so zu verändern, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen paritätisch vertreten sind.

Männer und Frauen müssen die Möglichkeit haben, familiären Aufgaben (z. B. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen) ohne berufliche Nachteile nachzugehen.

2. Geltungsbereich

Der nachstehende Frauenförderplan gilt für die Stadtverwaltung Wipperfürth.

Entsprechend dem § 2 Abs. 3 LGG soll bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsform des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört der Hansestadt Wipperfürth allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

3. Maßnahmen auf der Steuerungsebene/Übergreifende Maßnahmen

Frauenförderung ist integraler Bestandteil von Personalentwicklung und wird als Gemeinschaftsaufgabe definiert. Zu den Aufgaben der Steuerungsebene gehören auch geschlechtergerechte Personalentwicklungskonzepte, Aus- und Fortbildungskonzepte, frauengerechte Maßnahmen, familiengerechte Arbeitszeitmodelle.

Im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltskonsolidierung und anderen Personalsparmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese nicht zu Lasten der Beschäftigung von Frauen gehen.

Zur Erreichung der beschriebenen Zielsetzung können auch solche Maßnahmen erforderlich sein, die zunächst Kosten verursachen können.

Geplante umfassende Aufgabenänderungen, Arbeitsverteilung oder Organisationsentwicklungen sind im Vorfeld auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Beschäftigtenstruktur zu überprüfen. Eine Verschlechterung der Beschäftigtenstruktur zum Nachteil der weiblichen Beschäftigten ist grundsätzlich auszuschließen bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen abzufedern, z.B. Qualifizierung für höherwertige Tätigkeiten.

Gender Ansätze führen zu einer Berücksichtigung von Geschlechterverhältnissen, unter Einbezug von Entscheidungsprozessen in allen Arbeitsbereichen. Ungleichheit der Geschlechter sollten beseitigt und innovative Strategien zur Veränderung von Organisationseinheiten gefördert werden. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung sollte der Gender Gedanke aufgenommen werden und Berücksichtigung finden. Gender Mainstreaming ergänzt und erweitert daher die Frauenförderung.

Für eine geschlechtergerechte Entwicklungsplanung der Hansestadt sind ggf. Bürgerinnen-Befragungen, Frauenbeiräte und die Inanspruchnahme von geeigneten Expertinnen/Gutachterinnen sinnvolle Möglichkeiten, die Bedarfe und das Fachwissen von Frauen mit einfließen zu lassen.

4. Stellenausschreibung

Freie Stellen werden grundsätzlich auch innerhalb der Verwaltung ausgeschrieben und sind den Beurlaubten ebenfalls bekannt zu geben. Zwingend muss in den Bereichen intern ausgeschrieben werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Sind in der frei gewordenen Funktion bzw. in der vorgesehenen und den darunter liegenden Entgeltgruppen Frauen unterrepräsentiert, kann darüber hinaus außerhalb der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben werden.

Liegen nach der internen Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen vor, soll die Ausschreibung einmal öffentlich wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, insbesondere bei Stellen, die Anwärtinnen und Anwärter oder Auszubildende nach beendeter Ausbildung vorbehalten sein sollen.

Die Personalverantwortlichen sind aufgefordert, Frauen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zu Bewerbungen um höherwertige Stellen zu motivieren und sie auf diesem Weg zu unterstützen.

Die Formulierung von Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich geschlechtsneutral.

Das Anforderungsprofil einer Stelle ist klar zu beschreiben.

Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so gestaltet, dass Frauen sich gezielt angesprochen fühlen. Der Ausschreibungstext bei internen und externen Ausschreibungen wird daher um folgenden Zusatz ergänzt:

„Bei gleicher fachlicher Eignung werden Frauen aus Gleichstellungsgründen vorrangig berücksichtigt, wobei die flexiblen Arbeitszeiten der Hansestadt Wipperfürth familienfreundliche Lösungen bieten.“

Auswahlkriterien und Einstellungstests werden auf ihre geschlechtsspezifische Neutralität hin überprüft.

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte formale Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

Fragen und Anmerkungen, die geeignet sind Frauen zu benachteiligen, sind unzulässig.

Bei Abordnungen, Umsetzungen oder Übertragung von Projektleitungen und Aufgaben, die dazu dienen können, Qualifikationen zu erlangen, auch wenn keine Beförderung bzw. Höhergruppierung damit verbunden ist, sind Frauen bei gleichwertiger Eignung für den konkreten Arbeitsplatz so lange vorrangig zu be-

rücksichtigen, bis sie in den entsprechenden Bereichen/Funktionen und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen repräsentiert sind.

Eine gleiche Qualifikation liegt dann vor, wenn die Bewertungen der einzelnen Merkmale "Eignung – Befähigung – fachliche Leistung" in der Gesamtsicht bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern zu einem übereinstimmenden Ergebnis führen, auch wenn die einzelnen Kriterien bei den Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlich ausgeprägt sind.

Für die Beurteilung der vorstehenden Merkmale sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei ansonsten gleicher Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben können Engagement und Sensibilität für den Themenbereich der Gleichstellung von Frau und Mann ausschlaggebend sein.

5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

5.1 Allgemeines

Die Hansestadt Wipperfürth erleichtert ihren Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern/Angehörigen die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben, indem sie im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen Arbeitszeiten ermöglicht, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies kann durch Beurlaubung und vorübergehende Arbeitszeitreduzierung erreicht werden mit dem Ziel, familienbedingte Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere Alleinerziehenden und Auszubildenden mit Kindern soll eine Beibehaltung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Hansestadt Wipperfürth ermöglicht werden.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, begrüßt die Hansestadt Wipperfürth, wenn männliche Beschäftigte die Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung und Beurlaubung verstärkt in Anspruch nehmen.

Alle Beschäftigten werden durch den Personalservice über die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen bezüglich der Beurlaubung (z.B. bei der Betreuung von Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen), der Reduzierung der Ar-

beitszeiten, der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeiten sowie über die persönlichen, finanziellen und beruflichen Konsequenzen beraten und informiert.

Mit Männern und Frauen, die in Elternzeit oder Beurlaubung gehen, werden Personalgespräche geführt, die auf die Bedeutung der kontinuierlichen Erwerbsbiografie hinweisen und den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer Qualifikation über den Zeitraum der Elternzeit oder Beurlaubung zum Ziel haben.

Wenn dies im entsprechenden Personalgespräch vereinbart wurde, informieren Vorgesetzte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit bzw. in Beurlaubung regelmäßig über wichtige Veränderungen im Aufgabengebiet.

In den vergangenen Jahren haben bei der Stadtverwaltung auch Väter die Möglichkeit genutzt Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Eine positive Entwicklung wird sichtbar: Männer erkennen die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Gewinn für sich zu entdecken. Der Arbeitgeber bietet vielfältige Möglichkeiten, um diese Attraktivität weiter voranzutreiben.

5.2 Teilzeit

Bei Anträgen auf Teilzeit wird entsprechend der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 13 LGG verfahren.

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 LGG bzw. 14 Abs. 4 LGG sind qualifizierte Ersatzkräfte zu stellen. Dies kann geschehen durch befristete Arbeitsverhältnisse, Job-Rotation oder erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung von Beurlaubten.

Im Falle einer Rückkehr in Teilzeit der beurlaubten Stelleninhaberin / des beurlaubten Stelleninhabers ist der Ersatzkraft die verbleibende Arbeitszeit vorrangig anzubieten.

Entstehen durch Arbeitszeitreduzierungen oder organisatorische Veränderungen Stellenreste, sind diese vorrangig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzubieten, die sich in Elternzeit befinden bzw. beurlaubt sind, um so einen stufenweisen Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Die Sicherstellung einer Vertretung oder zügigen Wiederbesetzung dieser Stellen sind Maßnahmen, um eine positive Haltung gegenüber der Beschäftigung von jungen Frauen und Müttern sowie engagierten Vätern bei Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten zu erreichen. Dies gilt möglichst für die Zeit des Mutterschutzes, zwingend für die Zeit der Elternzeit und ggf. der anschließenden Beurlaubung. Die Abwesenheit wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Beurlaubung darf nicht zu einer unvertretbaren Mehrbelastung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind in einem ausführlichen Gespräch auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen, hinzuweisen.

Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilbar. Dies gilt auch für Leitungsfunktionen.

Die Inanspruchnahme familienfreundlicher Arbeitszeiten durch Eltern wird erleichtert. Bei der Gestaltung von Dienst- und Urlaubsplänen sollen die Belange von Eltern vorrangig berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte Eltern schulpflichtiger Kinder die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Arbeitszeit an die Schulferien anzupassen und entsprechende befristete Verträge (87 %-Verträge) abzuschließen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen.

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten. Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe diese rechtfertigen. Eine schriftliche Begründung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ist erforderlich.

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken. Insbesondere dürfen bei Beförderungen und Höhergruppierungen keine Nachteile aus einer Teilzeitbeschäftigung entstehen.

5.3 Beurlaubung

Bei Anträgen auf Beurlaubung wird entsprechend der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 14 LGG verfahren.

Nach Ablauf der Beurlaubung werden die Beschäftigten nach Maßgabe des Besoldungs- bzw. Tarifrechts mindestens zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiter beschäftigt.

Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung informiert werden.

Beurlaubte Beschäftigte können an Personalversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen und sollen hierüber von der Personalverwaltung bzw. dem Personalrat rechtzeitig und ausführlich informiert werden.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollen weiterhin beurlaubten Beschäftigten insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern angeboten werden.

Einmal jährlich werden die beurlaubten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen sowie andere aktuelle Entwicklungen zu informieren.

6. Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen werden bei der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewilligt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegen.

Vorgesetzte unterstützen die Fort- und Weiterbildungsbemühungen von Frauen und Männern gleichermaßen und motivieren ggf. Frauen besonders.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Dienstunfallrechts. Durch eine Teilnahme entstehende Fahrtkosten werden auch den beurlaubten Kräften erstattet.

In Führungs- und Führungsnachwuchskräfte-seminaren sind u.a. auch die Themenstellungen

- Gleichstellung von Frau und Mann
- Personalentwicklung / Frauenförderung
- Themen des Gender Mainstreaming
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Vermeidung von sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz
- Maßnahmen der Gesundheitserhaltung/Gesundheitsförderung

ausdrücklich zu behandeln. Mit Referentinnen und Referenten sind entsprechende Konzepte abzustimmen.

Die Teilnahme an entsprechenden Seminaren ist für alle Führungskräfte verbindlich. Für die Übernahme von Führungsaufgaben ist sie Voraussetzung. War die Teilnahme ohne Verschulden der Bewerberin oder des Bewerbers nicht möglich, wird sie bei Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers schnellstmöglich nachgeholt.

Neben den Seminaren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auch Seminare speziell für Frauen angeboten werden. Diese sind gesondert anzukündigen.

7. Zahlen/Daten/Fakten

(in Klammern sind die Daten nach dem FFP 2013 nachrichtlich aufgeführt)

Entsprechend dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden die 4 Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in 2 Laufbahngruppen neu geordnet: Laufbahngruppe I (einfacher und mittlerer Dienst) und Laufbahngruppe II (gehobener und höherer Dienst).

Zur besseren Vergleichbarkeit und größeren Aussagekraft der Statistik wird weiterhin eine Unterscheidung zwischen den ehemaligen Laufbahngruppen vorgenommen.

Wie der beigelegten Statistik zu entnehmen ist, arbeiteten am 31.12.2015 117 (118) Frauen und 91 (106) Männer bei der Hansestadt Wipperfürth, 56,25 % (52,68 %) der Beschäftigten sind Frauen. Dies ist, für sich betrachtet, positiv zu bewerten.

Die meisten weiblichen Beschäftigten befinden sich in den mittleren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen. Zwar ist zurzeit eine Führungsposition mit einer Frau besetzt, da aber die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in den höheren Dienst (noch) nicht erfüllt sind, wird die Beamtin in der Statistik weiterhin im ehem. gehobenen Dienst geführt. Im Bereich des ehem. höheren Dienstes und der Entgeltgruppe 14 ist keine Frau (2012: 0) vertreten, im Bereich des

ehem. gehobenen Dienstes und der vergleichbaren Entgeltgruppen liegt die Frauenquote bei 46,38 % (39,73 %).

Die frauenspezifische Problematik liegt bei der Hansestadt Wipperfürth in der Personalstruktur. Im Bereich des höheren Dienstes bzw. der entsprechenden Entgeltgruppen ist derzeit eine Frau beschäftigt aber zum Stichtag 31.12.2015 noch nicht erfasst ist. Aber auch in der Laufbahn des ehem. gehobenen Dienstes und in den entsprechenden Entgeltgruppen ist der Frauenanteil in den Spitzenämtern im Verhältnis zum Frauen-Männer-Anteil zu gering, konnte aber im Vergleich zu 2012 um 6,65 Prozentpunkte gesteigert werden. Anders sieht es im Bereich des ehem. mittleren und ehem. einfachen Dienstes und den vergleichbaren Entgeltgruppen aus. Hier liegt der Frauenanteil mit 63,33 % (61,42 %) bzw. 56,25 % (52,67 %) weit über 50 %.

Bei der Besetzung von Stellen im ehem. höheren Dienst bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppen sowie denen mit Leitungs- und Führungsfunktionen und bei Beförderungen bzw. Höhergruppierungen wird wie bisher ganz besonders auf die konsequente Einhaltung und Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und dieses Frauenförderplanes geachtet.

Eine realistische Prognose über die Veränderung der Frauenanteile in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen kann aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht erfolgen.

Durch Sparzwänge, Wirtschaftlichkeitserwägungen und sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen bedingt, werden auch zukünftig nicht alle freiwerdenden Stellen wiederbesetzt. Oftmals greifen vor allem beim Freiwerden von Leitungsfunktionen organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenlegung von Ämtern.

Als ein Unsicherheitsfaktor ist die Entscheidung von Beurlaubten zu sehen, ob und in welchem Umfang sie die Arbeit wieder aufnehmen wollen. Die entsprechende Statistik in der Anlage macht die Problematik deutlich.

Jede konkrete Prognose auf der Basis solch unberechenbarer Faktoren wäre unrealistisch und wenig hilfreich.

8. Ziele

8.1 Stellenbesetzungen

Langfristig wird weiterhin eine Parität bei der Besetzung folgender Stellen angestrebt:

8.1.1 ehem. höherer Dienst (ab A 13/Entgeltgruppe 13)

Es wird angestrebt den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Die nächsten zu besetzenden Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung an Frauen vergeben werden.

8.1.2 ehem. gehobener Dienst (ab A 11/Entgeltgruppe 10)

In diesen Besoldungs- und Entgeltgruppen befinden sich 23 Männer und 15 Frauen. Es wird angestrebt, in den nächsten drei Jahren - unter Berücksichtigung der Haushaltslage - bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mehr Frauen in diese Gruppen zu befördern bzw. höher zu gruppieren als Männer. Notwendige Qualifizierungen werden angeboten.

8.2 Gesundheitsmanagement

Zudem sollte die Hansestadt Wipperfürth verstärkt im Bereich Gesundheitsmanagement tätig werden. Gesundheitsmanagement zielt auf das physische sowie psychische Wohlbefinden ab, wodurch eine Gesunderhaltung einer jeden Mitarbeiterin und Mitarbeiters gefördert werden soll.

Idee wäre es, in den kommenden Jahren Angebote im Bereich Rückenschule, Entspannungspause in der Mittagspause zu schaffen. Die Einführung eines Obsttages im Monat bzw. im Quartal, Informationen zu einer gesunden Mittagspause und/oder aber die Einführung von Gesundheitstagen, die in Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern bzw. Institutionen in Wipperfürth erfolgen können, sollen in einem ersten Schritt das Angebot ergänzen. Die Gewinnung von Referenten zu unterschiedlichen Themenreihen des Gesundheitsmanagements ist dabei Bestandteil.

9. Berichtspflicht

Nach Ablauf des Frauenförderplans ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Rat mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Bericht muss auch die Gründe enthalten, die evtl. zu ergänzenden Maßnahmen während der Laufzeit dieses Frauenförderplanes geführt haben.

Dieser Bericht ist den Beschäftigten der Hansestadt Wipperfürth bekannt zu machen.

Jeweils mit der Vorlage des Stellenplanentwurfs ist dem Unterausschuss „Personal“ ein Zwischenbericht zu erstatten.

10. Inkrafttreten

Der Frauenförderplan tritt am Tag nach der Verabschiedung durch den Rat in Kraft und gilt für drei Jahre.

Er ersetzt den Frauenförderplan vom 09.07.2013.

Personalstatistik

zum

Frauenförderplan

der Hansestadt Wipperfürth

Zahl der Beschäftigten, getrennt nach Laufbahn- und Berufsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten

Beamte (Besoldungs- gruppe)	Stichtag: 31.12.2012												Stichtag: 31.12.2015											
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
B4 - A13 hD	5	5	0	0,00%	5	5	0	0,00%	0	0	0		4	4	0	0,00%	4	4	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A9-A13gD	15	7	8	53,33%	11	7	4	36,36%	4	0	4	100,00%	17	7	10	58,82%	13	7	6	46,15%	4	0	4	100,00%
A5-A9 mD	5	0	5	100,00%	3	0	3	100,00%	2	0	2	100,00%	3	0	3	100,00%	2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%
insgesamt	25	12	13	52,00%	19	12	7	36,84%	6	0	6	100,00%	24	11	13	54,17%	19	11	8	42,11%	5	0	5	100,00%

Tariflich Beschäftigte (Entgeltgruppe)	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
15 - 13	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
EG 12 - 9/ S 18 - 9	58	37	21	36,21%	42	29	13	30,95%	16	8	8	50,00%	52	30	22	42,31%	41	28	13	31,71%	11	2	9	81,82%
EG 8 - 4/ S 8 - 3	122	49	73	59,84%	72	45	27	37,50%	50	4	46	92,00%	117	44	73	62,39%	71	43	28	39,44%	46	1	45	97,83%
EG 3 - 1	19	8	11	57,89%	1	1	0	0,00%	18	7	11	61,11%	15	6	9	60,00%	0	0	0	0,00%	15	6	9	60,00%
insgesamt	199	94	105	52,76%	115	75	40	34,78%	84	19	65	77,38%	184	80	104	56,52%	112	71	41	36,61%	72	9	63	87,50%

Zahl der beschäftigten Beamtinnen und Beamten, getrennt nach Besoldungsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten

Besoldungs- gruppe	Stichtag: 31.12.2012												Stichtag: 31.12.2015											
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
B4	1	1	0	0,00%	1	1	0	0,00%					1	1	0	0,00%	1	1	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A15	2	2	0	0,00%	2	2	0	0,00%					3	3	0	0,00%	3	3	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A14	2	2	0	0,00%	2	2	0	0,00%					0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A13 hD	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%					0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
zusammen	5	5	0	0,00%	5	5	0	0,00%					4	4	0	0,00%	4	4	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A13 gD	2	2		0,00%	2	2		0,00%					5	3	2	40,00%	5	3	2	40,00%	0	0	0	0,00%
A12	4	3	1	25,00%	3	3	0	0,00%	1	0	1	100,00%	3	2	1	33,33%	2	2	0	0,00%	1	0	1	100,00%
A11	4	0	4	100,00%	3	0	3	100,00%	1	0	1	100,00%	6	2	4	66,67%	4	2	2	50,00%	2	0	2	100,00%
A10	3	1	2	66,67%	1	1	0	0,00%	2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%	0	0	0	0,00%	1	0	1	100,00%
A9	2	1	1	50,00%	2	1	1	50,00%					2	0	2	100,00%	2	0	2	100,00%	0	0	0	0,00%
zusammen	15	7	8	53,33%	11	7	4	36,36%	4	0	4	100,00%	17	7	10	58,82%	13	7	6	46,15%	4	0	4	100,00%
A9 mD	2	0	2	100,00%	2	0	2	100,00%	0		0		2	0	2	100,00%	2	0	2	100,00%	0	0	0	0,00%
A8													0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A7	3	0	3	100,00%	1	0	1		2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%	0	0	0	0,00%	1	0	1	100,00%
A6													0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
A5													0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
zusammen	5	0	5	100,00%	3	0	3	100,00%	2	0	2	100,00%	3	0	3	100,00%	2	0	2	100,00%	1	0	1	100,00%
insgesamt	25	12	13	52,00%	19	12	7	36,84%	6	0	6	100,00%	24	11	13	54,17%	19	11	8	42,11%	5	0	5	100,00%

Zahl der tariflich Beschäftigten, getrennt nach Geschlecht und Vergütungsgruppen sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten

Entgelt- gruppe	Stichtag: 31.12.2012												Stichtag: 31.12.2015											
	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt				Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon zum Stichtag vollzeitbeschäftigt				davon zum Stichtag teilzeitbeschäftigt			
	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %	insges.	m	w	w in %
EG 14	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
EG 12/S 18	12	9	3	25,00%	8	6	2	25,00%	4	3	1	25,00%	10	8	2	20,00%	10	8	2	20,00%	0	0	0	100,00%
EG 11/S 17	6	5	1	16,67%	6	5	1	16,67%					8	6	2	25,00%	6	6	0	0,00%	2	0	2	100,00%
EG 10/S 15-16	9	5	4	44,44%	4	1	3	75,00%	5	4	1	20,00%	6	2	4	66,67%	3	0	3	100,00%	3	2	1	33,33%
EG 9/S 9-14	31	18	13	41,94%	24	17	7	29,17%	7	1	6	85,71%	28	14	14	50,00%	22	14	8	36,36%	6	0	6	100,00%
	58	37	21	36,21%	42	29	13	30,95%	16	8	8	50,00%	52	30	22	42,31%	41	28	13	31,71%	11	2	9	81,82%
EG 8/S 6-8	26	7	19	73,08%	19	7	12	63,16%	7	0	7	100,00%	32	7	25	78,13%	19	7	12	63,16%	13	0	13	100,00%
EG 6/S 5	34	17	17	50,00%	23	15	8	34,78%	11	2	9	81,82%	30	15	15	50,00%	22	15	7	31,82%	8	0	8	100,00%
EG 5/S 4	55	25	30	54,55%	30	23	7	23,33%	25	2	23	92,00%	49	21	28	57,14%	29	20	9	31,03%	20	1	19	95,00%
EG 4/S 3	7	0	7	100,00%					7	0	7	100,00%	6	1	5	83,33%	1	1	0	0	5	0	5	100,00%
	122	49	73	59,84%	72	45	27	37,50%	50	4	46	92,00%	117	44	73	62,39%	71	43	28	39,44%	46	1	45	97,83%
EG 3	8	5	3	37,50%	1	1	0	0,00%	7	4	3	42,86%	7	3	4	57,14%	0	0	0	0,00%	7	3	4	57,14%
EG 2	11	3	8	72,73%					11	3	8	72,73%	8	3	5	62,50%	0	0	0	0,00%	8	3	5	62,50%
	19	8	11	57,89%	1	1	0	0,00%	18	7	11	61,11%	15	6	9	60,00%	0	0	0	0,00%	15	6	9	60,00%
insgesamt	199	94	105	52,76%	115	75	40	34,78%	84	19	65	77,38%	184	80	104	56,52%	112	71	41	36,61%	72	9	63	87,50%

Statistik der Freigestellten (Stand: 31.12.2015)

(Mitarbeiterinnen im Erziehungsurlaub bzw. in der Beurlaubung)

			Ablauf in 2016	Ablauf in 2017	Ablauf in 2018	später	Gesamt
Beamte			0	0	1	0	1
	davon	Erz.Url.	0	0	0	0	
		Beurlaubung	0	0	1	0	
Tarifbeschäftigte			0	3	4	1	8
	davon	Erz.Url.	0	0	0	0	
		Beurlaubung	0	3	4	1	
Freistellung aus familiären Gründen insgesamt			0	3	5	1	9

Istbestand der Beurlaubungen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stand: 31.12.2015)

Besoldungs- Entgelt- gruppe	Beschäftigte in Elternzeit				Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen				Beurlaubte aus anderen Gründen				davon Beurlaubte in Teilzeit			
	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %	insges.	Männer	Frauen	Frauen %
A 11																
A 10																
A 9 gD																
A 9 mD					1	0	1	100,00%								
A 8																
A 7																
A 6																
EG 14																
EG 12																
EG 11																
EG 10																
EG 9					1	0	1	100,00%								
EG 8/ S 6 - S 7					2	0	2	100,00%					1	0	1	100,00%
EG 6					1	0	1	100,00%					1	0	1	100,00%
EG 5/S 4					4	0	4	100,00%					3	0	3	100,00%
EG 4																
EG 3																
EG 2																
EG 1																
zusammen	0	0	0	0,00%	9	0	9	100,00%	0	0	0	0,00%	5	0	5	100,00%

Beförderungen vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015

	Beschäftigte (einschließlich Beurlaubte)				davon vollzeitbeschäftigt				davon teilzeitbeschäftigt			
	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %	Gesamt	Männer	Frauen	Frauen %
Beamte	11	5	6	55%	9	5	4	44%	2	0	2	100%
A14/A15	2	2	0	0%	2	2	0	0%				
A13/A14												
A12/A13	3	1	2	67%	3	1	2	67%				
A11/A12	2	0	2	100%	2	0	2	100%				
A10/A11	3	1	2	67%	1	1	0	0%	2	0	2	100%
A9/A10	1	1	0	0%	1	1	0	0%				
A9m.D./A9g.D.												
A8/A9												
A7/A8												
A6/A7												
Tarifbeschäftigte	13	5	8	62%	8	4	4	50%	5	0	5	100%
EG 14												
EG 12	1	1	0	0%	1	1	0	0%				
EG 11/ S17	2	1	1	50%	1	1	0	0%	1	0	1	100%
EG 10/ S15-16	1	1	0	0%	1	1	0	0%				
EG 9/ S 9-14	3	2	1	33%	3	1	2	67%				
EG 8/ S 6-8	4	0	4	100%	1	0	1	100%	3	0	3	100%
EG 6/ S 5	1	0	1	100%	1	0	1	100%				
EG 5												
EG 4												
EG 3	1	0	1	100%	0	0	0	0%	1	0	1	100%
EG 2												
EG 1												

Auszubildende

Stand: 31.12.2012		
Ausbildungsberuf	Männer	Frauen
Beamte		
Sekretäranwärterin	0	0
Inspektorenanwärterin	0	1
Gesamt	0	1
Verwaltung		
Verwaltungsfachangestellte	1	2
Fachangestellte für Bürokommunikation	0	0
Kauffrau für Büro- kommunikation	0	0
Bauzeichnerin	0	0
Vorpraktikantin KG Dohrgaul für ein Jahr	0	0
Gesamt	1	2
Bäder		
Fachangestellter für Bäderbetriebe	1	0
Gesamt	1	0

AL I	0	0
AL II	0	0
Gesamt	0	0

Stand: 31.12.2015		
Ausbildungsberuf	Männer	Frauen
Beamte		
Sekretäranwärterin	0	0
Inspektorenanwärterin	0	1
Gesamt	0	1
Verwaltung		
Verwaltungsfachangestellte	0	2
Fachangestellte für Bürokommunikation	0	0
Kauffrau für Büro- kommunikation	0	0
Bauzeichnerin	0	0
Vorpraktikantin KG Dohrgaul für ein Jahr	0	0
Gesamt	0	2
Bäder		
Fachangestellter für Bäderbetriebe	0	0
Gesamt	0	0

AL I	0	0
AL II (bzw. Aufstieg in g.D.)	0	1
Gesamt	0	1

Fortbildung gehobener Dienst in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015

Bes.Gruppe/ Entg.Gruppe	fachspezifische Fortbildung		fachübergreifende Fortbildung		IT-Fortbildung		Bewerbungen zur Fortbildung				Zulassung zur Fortbildung			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.	Männer	Frauen	davon Teilzeit	davon Beurl.
A 13		6		1				7				7		
A 12	5	3					5	3			5	3		
A 11	3	19	1	3			4	22	5		4	22	5	
A 10		4		1				5	2			5	2	
A 9	4	8					4	8			4	8		
insgesamt:	12	40	1	5	0	0	13	45	7		13	45	7	
EG 14														
EG 12	15	15	5				20	15			20	15		
EG 11	15	5	3	1			18	6			18	6		
EG 10	10	24	1	2			11	26	1		11	26	1	
EG 9	27	30	3	5		3	30	38	17		30	38	17	
insgesamt:	67	74	12	8	0	3	79	85	18		79	85	18	
gehob.Dienst zusammen	79	114	13	13	0	3	92	130	25		92	130	25	



BM - Organisation

Änderung des Stellenplanes 2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Im Stellenplan 2016 wird im Teil A „Beamte“ eine A 11er-Stelle um einen Stellenanteil von 0,500 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf insgesamt 1,000 VZÄ erhöht.
Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.01.03 nachgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Personalkosten durch Beamtenbezüge.

Demografische Auswirkungen: -keine-

Begründung:

Die auf der Stelle anfallenden Tätigkeiten wurden im Mai 2014 hinsichtlich des Stellenbedarfes überprüft. Ergebnis war damals ein dauerhafter Stellenbedarf von 1,41 VZÄ. Zusätzlich wurde für die Aufarbeitung verschiedenster Rückstände projektbezogen ein weiterer Stellenanteil von 0,09 VZÄ zur Verfügung gestellt.

Seit Anfang 2016 sind Stellenanteile von 0,500 VZÄ durch Mutterschutz und Elternzeit vakant. Die bestehenden Rückstände/Projekte konnten bisher nicht aufgearbeitet werden, es sind eher weitere Arbeitsrückstände entstanden bzw. mangelhaft bearbeitete Fallakten gefunden worden.

Die Bearbeitung aller laufenden Fälle inkl. aller Rückstände aber auch die Überprüfung und, falls nötig, erneute bzw. abschließende Bearbeitung der mangelhaft abgeschlossenen Fälle macht die Erhöhung der Stellenanteile für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung unabdingbar.

Die erforderliche Freigabe der Kommunalaufsicht liegt vor.



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

V/2016/490

BM - Bürgermeister
BM - Organisation

Einvernehmliche Auflösung der Zentralen Vergabestelle (der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beauftragt die Verwaltung, eine einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Zentrale Vergabestelle“ mit den Projektpartnern zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Demografische Auswirkungen:

Unmittelbare demografische Auswirkungen ergeben sich aus dem Beschluss nicht.

Begründung:

Die Bürgermeister der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth haben in einem Gespräch am 22.06.2016 gemeinsam die Entscheidung getroffen, die Zentrale Vergabestelle mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Eine Aufhebung der zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll, nach Vorlage entsprechender Ratsbeschlüsse, in einvernehmlicher Weise erfolgen.

Die am 14.04.2009 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle war die rechtliche Grundlage für das erste Projekt interkommunaler Zusammenarbeit von Nordkreis-Städten, die im Rahmen des Modellprojektes „Shared Services“ zustande kamen.

Für die drei beteiligten Kommunen wurden durch die Zentrale Vergabestelle insbesondere die für Vergabeverfahren notwendigen formalen Veröffentlichungen und Submissionen durchgeführt. Des Weiteren wurden MitarbeiterInnen und Bieter bei Fragestellungen zu Formalitäten innerhalb laufender oder vorgesehener Vergabeverfahren informiert und beraten.

Bedingt durch die aktuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, welche unter anderem aus der eVergabe resultieren, sind Arbeitsabläufe und Softwareeinsatz neu zu strukturieren.

Nach ersten Erfahrungen mit einer abgestuften Version zur elektronischen Vergabe (elektronische Ausschreibung und Angebotsannahme sowie Angebotsöffnung) können sich die vorgesehenen Synergien durch eine Zentrale Vergabestelle voraussichtlich nicht mehr im erhofften Maß erzielen lassen.

Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner, lt. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist aufgrund der beabsichtigten einvernehmlichen Aufhebung nicht erforderlich.

Die jeweiligen Verwaltungen werden die Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben sicherstellen.



Wahl eines Beigeordneten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Herr Dirk Kremer wird mit Wirkung vom 01.10.2016 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten der Hansestadt Wipperfürth gewählt. Durch diese Wahl ist er zugleich zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i.V. mit § 13 der Hauptsatzung).
2. Herr Kremer wird in die Besoldungsgruppe A 15 BBesG eingruppiert.
3. Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Gewählte die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind im Entwurf des Haushalts 2016 berücksichtigt.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Stadtrat hatte am 15.10.2013 unter TOP 1.4.2 den Geschäftskreis des Beigeordneten festgelegt, der unverändert bleiben kann. Die Stelle des Beigeordneten ist zum 01.10.2016 für die Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen, nachdem der Beigeordnete Frank Trompeter am 17.02.2016 verstorben war.

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Diese Bestellung ist eine Angelegenheit, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates unterliegt, die sich parallel dazu aber auch aus § 13 der Hauptsatzung ergibt.

Die zu besetzende Stelle wurde am 30.04.2016 ausgeschrieben

- in der Gesamtausgabe der Kölnischen Rundschau, (Kurzform - Hinweis auf Volltext auf der städtischen Homepage-)
- im Kölner Stadtanzeiger (Kurzform wie oben),
- in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Kurzform Print, Volltext online)
- auf diversen Internetportalen (Volltext),
- auf der städtischen Homepage (Volltext).

Der Ausschreibungstext lag dem Stadtrat am 26.04.2016 als Anlage zur Vorlage unter TOP 1.4.2 vor.

Auf die erfolgte Ausschreibung sind 14 Bewerbungen (3 Frauen, 11 Männer) eingegangen. 4 Bewerber/innen erfüllten die fachlichen und insbesondere die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht und wurden daher nicht in das weitere Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder des Unterausschusses „Personal“ hatten am 31.05.2016 drei Bewerber/innen in die engere Wahl einbezogen. In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 27.06.2016 haben sich, nachdem die Ratsfraktionen diesen Bewerberkreis in ihre Sitzungen eingeladen hatten und einer der Bewerber anschließend seine Bewerbung zurückzog, die zwei verbliebenen Bewerber/innen persönlich vorgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat mehrheitlich empfohlen, den Bewerber Dirk Kremer zum Beigeordneten der Hansestadt Wipperfürth zu wählen.

Die Vereidigung und Amtseinführung ist für die Sitzung am 28.09.2016 vorgesehen.



Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	08.06.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 25.04.2016 bis 25.05.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 21.04.2016 bis 21.05.2016 statt.

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 Geologischer Dienst NRW 28.04.2016

- Es wird auf § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zum Schutz des Mutterbodens hingewiesen. Der Mutterboden ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später dort wieder einzubauen.

- Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden, M1:50.000, liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials vor. Bei Eingriff in diese Böden ist eine ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation vorzunehmen. Es wird auf die Veröffentlichung Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung hingewiesen.
- Es wird die Zusendung der drei Fachgutachten zur Versickerung bzw. zum Baugrund, die in der Begründung unter Pkt. 1.3 genannt wurden, erbeten.

- Die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens werden in die Begründung Kapitel 4.0 übernommen.
 - In der Karte der schutzwürdigen Böden sind für die Oberhangbereiche bzw. Kuppenlagen nördlich und nordöstlich von Böswipper flachgründige Felsböden dargestellt, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials als sehr schutzwürdig eingestuft werden. Aus den Bodenprofilen der Versickerungsgutachten sind für den äußersten nördlichen Bereich des Bebauungsplans Böden ohne deutlichen Verwitterungshorizont nachgewiesen, die bis in ca. 70 cm Tiefe aus dem Verwitterungsschutt des bis in 1,50 m Mächtigkeit anstehenden zersetzten Schluffsteins bestehen. Bei zwei nördlichen Bohrungen (KRB1, KRB2) war nach Angaben des Bodengutachters die oberste Bodenschicht bereits abgetragen worden, sodass hier aus den Bohrprofilen nicht die gewachsene Bodenschichtung abzulesen ist. Auch wenn es sich bei diesen Böden in der Ortslage Böswipper um relativ nährstoffarme, flachgründige Böden handelt, sind diese jedoch seit Jahrzehnten anthropogener Nutzung durch Gartenflächen und Rasen-/Wiesen-flächen ausgesetzt. Ein natürliches, schutzwürdiges Bodenpotenzial, das typischerweise bei diesen Böden im Außenbereich vorliegt, kann hier nicht unterstellt werden. Zudem handelt es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, sodass gemäß § 13a(2) Nr. 4 die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a(3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind. Demnach ist eine Kompensation von möglichen Eingriffen nicht erforderlich. Vielmehr werden durch die Inanspruchnahme von bereits anthropogen vorbelasteten Böden im Ortslagenbereich Eingriffe in außerhalb liegende, natürliche und hochschützenswerte Böden vermieden.
 - Die Fachgutachten wurden dem Geologischen Dienst, so wie gewünscht, zugeschickt.
- Den Anregungen bezüglich des Mutterbodens wird entsprochen. Die Anregungen hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis, der Landrat vom 18.05.2016

Teil Anregung 1: Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Landschaftspflege und Artenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die Einhaltung der Verbotsfristen für Beseitigung und Schnitt von Gehölzen ist im Baugenehmigungsverfahren hinzuwirken.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Gegen die Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Straßenflächen in den Untergrund stehen grundsätzlich keine Einwände, solange der Untergrund zur Versickerung geeignet ist und die Versickerung schadlos erfolgt. Es sind aussagekräftige hydrogeologische Gutachten hierzu vorzulegen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß des hydrogeologischen Gutachtens herzustellen. Die Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Es liegen drei Versickerungsgutachten zu den Erweiterungsflächen/neu zu bebauenden Flächen vor, die eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bestätigen und Vorgaben für entsprechende Versickerungsanlagen für jedes Grundstück aufstellen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind hierzu entsprechende Ausführungen gemacht worden.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 20.05.2016

Teilanregung 1: Stadtentwässerung

Die Bebauung kann an den in der öffentlichen Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Regenwasser ist vor Ort zu versickern. In der neuen privaten Zufahrt liegen die Grundstücksanschlussleitungen von Haus Nr. 29 und 27. Diese Anschlüsse sowie ein Anschluss von Haus A müssen gesichert werden. Die Kosten für die Erweiterung der Entwässerung finanziert der Erschließungsträger. Nach der Fertigstellung werden die Haltungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum kostenfrei von der Stadtentwässerung übernommen.

Für die private Erschließung sind Geh- und Fahrrechte festgesetzt. Da die Hansestadt die Kanalanschlussleitungen auf privaten Flächen nicht übernimmt, wird das Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Anlieger umgeändert.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2: Tiefbauabteilung

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Untere Bauaufsichtsbehörde

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Schreiben Nr. 4 bis Nr. 8

- Schreiben Nr. 4 – PLEDOC GmbH vom 28.04.2016
- Schreiben Nr. 5 – Amprion GmbH vom 28.04.2016
- Schreiben Nr. 6 – Hansestadt Wipperfürth, Bereich I 52/53 und I 40 vom 02.05.2016
- Schreiben Nr. 7 – Unitymedia vom 10.05.2016
- Schreiben Nr. 8 – BEW GmbH, Wipperfürth vom 13.05.2016

1.3 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 95 "Böswipper", bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten für das Wohngebiet werden anteilig von der Hansestadt Wipperfürth sowie den beiden Bauherren getragen. Der Stadt entstehen zusätzliche Kosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demographische Auswirkungen:

Durch den Bebauungsplan Nr. 95 "Böswipper" sind keine unmittelbar erkennbaren Auswirkungen auf den demographischen Wandel erkennbar.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 09.09.2015 wurde das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), eingeleitet. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die westlichen, östlichen und südlichen Flächen sind bereits bebaut.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum am Wohnstandort Böswipper durch Erschließung von Wohngrundstücken im Innenbereich.

Zu 1.: Es sind 8 Stellungnahmen eingegangen, 5 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung.

Zu 2.: Das Leitungsrecht im Bebauungsplan wird um die Anregungen aus der Stellungnahme 3, Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger, ergänzt.

Anlagen

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (Schreiben Geologischer Dienst vom 28.04.2016, vom Oberbergischen Kreis vom 18.05.2016 und von der Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 20.05.2016)

Anlage 2: BP Nr. 95 Entwurf, verkleinert, o.M.

Anlage 3: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 95

Anlage 4: Begründung



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056 17
BIC: WELADED3

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 28.4.2016
Gesch.-Z.: 31.130/3035/2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth, Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper Ihr Schreiben vom 21.4.2016, G.-Z.: II 61 HI-Lei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bauleitplanung nehme ich hinsichtlich der Verwertung von Mutterboden und zum vorsorgenden Bodenschutz wie folgt Stellung:

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Auf Basis der im Geologischen Dienst als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004¹) werden für das Plangebiet schutzwürdige Böden ausgewiesen. Es sind Böden betroffen, die wegen ihres Biotopentwicklungspotentials als sehr schutzwürdig klassifiziert wurden. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist sicherzustellen, dass bei Eingriff in die schutzwürdigen Böden (z. B. Versiegelung im Rahmen des geplanten Neubaus) eine ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation vorgenommen wird.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

[Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung](#)²

¹ Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf
fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Zusendung von Fachgutachten:

Ich bitte um Zusendung der drei in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 95, S. 2 unter Punkt 1.3 „Fachgutachten“ genannten Gutachten; zwei Gutachten zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlägen und ein Baugrundgutachten zur Errichtung eines Einfamilienhauses.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Stölting
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 18.05.2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 21.04.2016

Zum o.g. Bebauungsplan wird zum derzeitigen Verfahrensstand wie folgt Stellung genommen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine Bedenken.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die Einhaltung der Verbotsfristen für Beseitigung und Schnitt von Gehölzen ist im Baugenehmigungsverfahren hinzuwirken.

bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung:

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Straßenflächen in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt. Ein aussagekräft-

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

tiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß des hydrogeologischen Gutachtens herzustellen.
Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Stölting)



Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
Nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-216
Telefax: 02267 / 64-309

Datum: 20.05.2016

Auskunft: Herr Barthel
Durchwahl: 64-216
Zimmer: 5
G.-Zeichen:
e-Mail: volker.barthel@wipperfuerth.de

Stellungnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper

Von der Stadtentwässerung werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:
Ein Schmutzwasserkanal ist in der öffentlichen Straße vorhanden. Ein Anschluss der neuen Bebauung ist somit gewährleistet. Das anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern, da keine öffentliche Regenwasserversorgung vorhanden ist. Im Bereich der vorhandenen Gebäude Böswipper 29 und 27 liegen in der neuen privaten Zuwegung Grundstücksanschlussleitungen, die entsprechend gesichert werden müssen. Dies gilt natürlich auch für die bebaubare Grundstücksfläche A.

Von der Tiefbau- und Bauaufsichtsabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC:

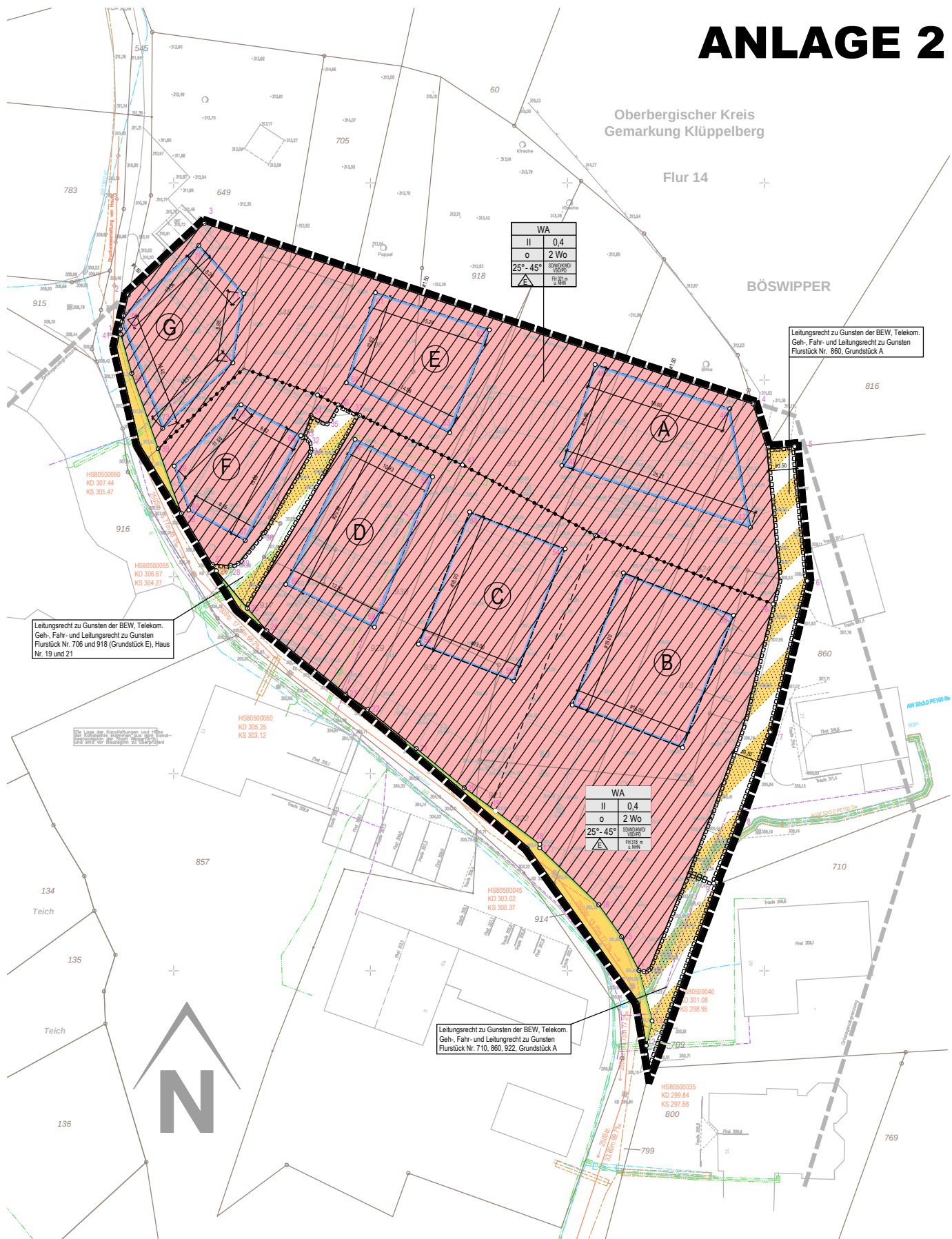
COKSDE33
GENODED1WPF
DEUTDE34
COBADEFFXXX
PBNKDEFF

IBAN:

DE36 3705 0299 0321 0000 22
DE74 3706 9840 5200 2480 17
DE19 340 700 930 6745400 00
DE69 3404 0049 0650 0300 00
DE75 3701 0050 0024 6325 01



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@wipperfuerth.de



Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen



1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

Nr. 1 Wohngebäude,

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen,

4. Gartenbaubetriebe,

5. Tankstellen.

2 WO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, max. bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

(gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 321 NHN

Höhe der baulichen Anlagen

max. zulässige Firsthöhe in Meter über NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

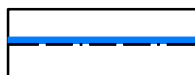
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0



offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

4. Garagen und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen über ihre Zufahrt mindestens einen Abstand von 5,50 m zu ihrer zugelagerten Grundstücksgrenze haben.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 86 BauO NW)

Baugestaltung

Fassadenverkleidungen aus Bitumenmaterial, Glas, Keramik, Faserzementplatten, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten. Glasbausteine sowie aus sichtbaren massiven Rundholzstämmen und/oder Blockbohlen bestehende Fassaden sind nicht zulässig.

Als Farbe für die Fassadengestaltung sind die von dem verwendeten Naturschiefer, für Klinker weiße, rote und rotbraune Töne zulässig. Für andere Fassadenmaterialien sind folgende Töne und ihnen entsprechende Farben des Farbregisters RAL 850-HR zulässig:

Beige (RAL 1001), Perlweiß (RAL 1013), Elfenbein (RAL 1014), Hellelfenbein (RAL 1015), Reinweiß (RAL 9010), Verkehrsweiß (RAL 9016), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Signalweiß (RAL 9003), Telegrau (RAL 7047), Seidengrau (RAL 7044), Lichtgrau (RAL 7035).

Die Fassadengestaltung von Anbauten und Garagen sind dem Hauptkörper entsprechend auszubilden.

Drempel

Drempel sind nur bis zu 1 m Höhe bei einer eingeschossigen Bauweise zulässig.

SD / WD / KWD
VSD / PD

Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer sowie versetzte Satteldächer und Pultdächer.

25° - 45°

Dachneigung

als Mindest- und Höchstgrenze, 8 - 20° bei Pultdächern.

Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen, überdachten Stellplätzen und eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer zulässig.

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind in den Farbtönen graublau (RAL 5008), anthrazit-grau (RAL 7016), schwarz-grau (RAL 7021), granitgrau (RAL 7026), schwarz-braun (RAL 8022), signal-schwarz (RAL 9004), tief-schwarz (RAL 9005), Verkehrsschwarz (RAL 9017) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben zulässig.

Als Dacheindeckungsmaterial sind außer bei eingeschossigen Anbauten, Garagen und überdachten Stellplätzen nur Natur- und Kunstschiefer, Ton- und Betondachsteine zulässig.

Unbewegliche Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, keine Windräder) sind auf den Dächern zulässig.

Unbewegliche Anlagen wie z.B. Satellitenschüsseln

sowie weitere Dachaufbauten sind farblich dem Ton der Dacheindeckung anzupassen.

Die Vorschriften für die Farbgestaltung entfallen für Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien.

Gauben

Gauben sind zulässig. Eine besondere Gestaltung der Gaube wird nicht festgesetzt, jedoch sind jeweils mind. 1,25 m Abstand vom Ortgang von Graten und Kehlen, vom First und von Gaube zu Gaube, gemessen vom jeweilig nächstliegenden Punkt entlang der Dachfläche, einzuhalten.

Einfriedungen

Einfriedungen müssen einen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 50 cm einhalten.

6. Verkehrsflächen

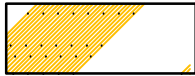
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche



private Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Erschließungsstraße

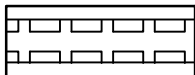
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Absatz 6 BauGB)

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen in eine Versickerungsanlage (z.B. Rigole) einzuleiten und zu versickern.

8. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Nicht über das Kataster bestimmte Definitionspunkte



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

WA	
II	0,4
o	2 Wo
25° - 45°	SD/ND/KWD/ VSD/VPD
	FH 321 m ü. NHN

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl
Bauweise	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Dachneigung	Dachgestaltung
nur Einzelhäuser	max. zulässige Firsthöhe

9. Sonstige Darstellungen



vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.



vorhandene Gebäude / Nebengebäude



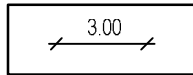
vorhandene Böschung



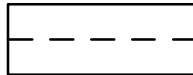
vorhandene Geländehöhen in m ü.NHN



vorhandener Schmutzwasserkanal



Vermessung zur Veranschaulichung der Dimensionen im B-Plan



Vorschlag für Grundstücksteilung



Grundstücksbezeichnung

10. Nachrichtliche Übernahme



Ortslagenabgrenzung

11. Hinweise

Belange des Bodenschutzes

Die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist darauf hin, dass gemäß digitaler Bodenbelastungskarte für alle unbebauten Flächen um die Ortslage Böswipper herum eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden prognostiziert wird. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes leitet sich hieraus die dringende Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken bzw. eine Akkumulation von Belastungen zu verhindern.

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Es wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmalentdeckungsstätten sind zunächst unverändert zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Bauordnung NW (BauO NW) vom 01.03.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.

Zu diesem Bebauungsplan gehört gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung.

Planunterlage

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT / KARTENGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmt. Der Bebauungsplan - Planung - basiert in seiner digitalen Form auf dem amtlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM. Alle Begrenzungslinien sind entsprechend diesen Koordinaten geometrisch eindeutig festgelegt.

Wipperfürth, den2016

gez. Dipl. -Ing. Paul Gertz
(Siegel)
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Verfahren

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 09.09.2015 gefasst.

Wipperfürth, den2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT/ BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENT. BELANGE

Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.

Wipperfürth, den2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Wipperfürth am als Satzung beschlossen worden.

Wipperfürth, den2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wipperfürth, den2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

RECHTSKRAFT

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am2016 erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Wipperfürth, den2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 95
Böswipper
Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Projekt-Nr.: 1485-01-W
Auftraggeber: Hansestadt Wipperfürth
Projekt: Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper
Gegenstand: Begründung zum Satzungsbeschluss
Datum: Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Verfahrensstand	2
1.3	Fachgutachten	2
2.0	Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	3
2.2	Planerische Vorgaben	3
3.0	Inhalte des Bebauungsplanes	4
3.1	Städtebauliches Konzept	4
3.2	Art der baulichen Nutzung	5
3.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	5
3.4	Garagen und überdachte Stellplätze	6
3.5	Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW	6
3.6	Erschließung	6
3.7	Ver- und Entsorgung	7
4.0	Natur und Landschaft, Umweltbericht	8
5.0	Belange des Denkmalschutzes	10
6.0	Artenschutz, Umweltschadensgesetz	10
7.0	Städtebauliche Daten	11
8.0	Kosten	11

Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

zum Satzungsbeschluss

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth leitete am 09.09.2015 durch seinen Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Böswipper ein. Anlass war ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung in dem betreffenden Gebiet in Böswipper.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es sollen so neue Wohnbauflächen geschaffen werden, die sich in Art und Maß der baulichen Nutzung an die umliegende Bebauung anpassen.

Aufgrund der städtebaulichen Voraussetzungen wird das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt.

Aus städtebaulichen Gründen ist es sinnvoll, zusätzlich zu den Grundstücken des Antragstellers auch benachbarte Grundstücke mit in die Planung einzubeziehen. In der Zwischenzeit wurden mit zwei Grundstückseigentümern städtebauliche Verträge zur Kostenübernahme der Planung abgeschlossen.

Es wird eine zusätzliche Verdichtung auf den straßenabgewandten Flächen im Baugebiet angestrebt, was einer städtebaulichen Gliederung und Ordnung durch einen Bebauungsplan bedarf.

Das bisher bestehende Baurecht für die Grundstücke nach § 34 BauGB reicht für die Vorhaben der Eigentümer nicht aus. Durch den Bebauungsplan soll eine bessere bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden, wobei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Erschließung und die Erarbeitung einer städtebaulich vertretbaren Lösung im Vordergrund stehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Verfahrensstand

Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind den Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes, die auf der Planzeichnung aufgeführt werden, zu entnehmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB fand in der Zeit von 25.04.2016 bis 25.05.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 21.04.2016 bis 21.05.2016 durchgeführt.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie auf die Erarbeitung eines Umweltberichtes und eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet.

1.3 Fachgutachten

Im Rahmen der Bauleitplanung und im Hinblick auf die baurechtlichen Genehmigungsverfahren wurden die folgenden Fachgutachten erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung eingestellt:

- Baugrundgutachten für das BV Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf einem Grundstück in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, August 2015.
- Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagabflüssen auf zwei Grundstücken in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, August 2015.
- Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen auf einem Grundstück in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Dezember 2015.
- Artenschutzprüfung Stufe 1, pbs, April 2016.

2.0 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 140 m nördlich der B 237 zwischen den Ortslagen Egerpohl und Ibach. Es liegt im nördlichen Siedlungsbereich von Böswipper. Das Plangebiet wird durch die Straße "Böswipper", die diesen Ortsteil durchzieht, erschlossen. Südwestlich, südlich und östlich grenzt unmittelbar an das Plangebiet Wohnbebauung an, die nur durch die zentrale Straße "Böswipper" erschlossen wird.

Die nördliche Grenze des Bebauungsplanes bildet die Abgrenzung der Ortslagensatzung Böswipper. Nördlich dieser Grenze schließen sich durch Wiesen und lockere einzelne Gehölzbestände geprägte Flächen an.

Die Grenzen des Plangebietes sind dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,48 ha.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Klüppelberg, Flur 14: 649 tlw., 648, 705 tlw., 706 tlw., 917, 918 tlw., 921, 922, 923 tlw., 924 tlw., 929, 930 tlw., 931 tlw., 932, 818, 819, 860 tlw. und 709.

2.2 Planerische Vorgaben

Der Regionalplan Köln stellt den Bereich Böswipper als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Bezogen auf die Freiraumfunktionen handelt es sich um einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth stellt das gesamte B-Plan-Gebiet als Wohnbauflächen dar. Die südlich, südwestlich und östlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt. Nördlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Das Plangebiet sowie alle umgebenden Bauflächen liegen im Bereich der **Satzung der Hansestadt Wipperfürth** über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Böswipper vom 15. April 1980.

Gemäß § 2 der Satzung tritt mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB die Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

Detaillierte textliche Festsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden können, enthält die Satzung nicht.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** stellt für einen Bereich nördlich der Ortslage Böswipper das Entwicklungsziel der Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Landschaftsräume dar. Die Flächen des Bebauungsplanes liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Nördlich, östlich und westlich angrenzende Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.

3.0 Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliches Konzept

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes liegt in der Neuschaffung von Wohnbauflächen im nördlichen Bereich der Ortslage Böswipper auf einer Fläche, die bereits westlich, südlich und östlich von Wohnbebauung umgeben ist. Es soll eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung der relativ tiefen Grundstücke auch in zweiter Reihe ermöglicht werden. Art und Maß der baulichen Nutzung sollen der umliegenden Bebauung angepasst werden.

Die Hansestadt Wipperfürth schafft so die baurechtlichen Voraussetzungen, um den Wohnstandort Böswipper, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung, zu stärken. Die geplanten Grundstücksgrößen der Neubaugrundstücke sollen in Anpassung an die Umgebung zwischen 600 m² bis ca. 1.000 m² liegen. Die genaue Grundstücksaufteilung der neu zu bebauenden Grundstücke ist noch nicht erfolgt und kann entsprechend dem Spielraum, den die überbaubaren Flächen ermöglichen, flexibel gestaltet werden.

Die vorhandene Bebauung im westlichen Bereich, die Häuser mit den Hausnr. Nr. 17, 19 und 21, werden entsprechend den baurechtlichen Möglichkeiten überplant und erhalten geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten. Der gewachsene Gebäudebestand, der zum Teil nicht den heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügt, hat in seiner Substanz Bestandsschutz. Bei einer Neubebauung sind die Baugrenzen des Bebauungsplanes bindend.

Die beiden nördlichen Baugrundstücke liegen auf Flurstücken, die bis zu 25 m nach Norden über die Grenze des Bebauungsplans hinaus reichen. Für diese wird bei den Festsetzungen

zur überbaubaren Fläche ein Abstand von 1,50 m zur Grenze des Bebauungsplans eingehalten, sodass ein unmittelbares Heranrücken der Baukörper an den Freiraum/Außenbereich unterbunden wird. Somit wird ein ausreichender Abstand der baulichen Anlagen bei weitgehender Ausschöpfung der Baugrundstücke zum Außenbereich gewahrt.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die Wohnbebauung greift den Charakter des umliegenden Wohngebietes auf und trägt dem eher dörflich/ländlichen Charakter Rechnung. Es wird allgemeines Wohngebiet mit den gemäß § 4 Abs. 2 Bau NVO zulässigen Nutzungen nach Nr. 1 bis 3 festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO werden nicht zugelassen, um den Charakter des Wohngebietes und seiner Umgebung zu erhalten.

Um eine zu hohe Verdichtung, auch im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen im Baugebiet zu vermeiden, sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans wird für die Grundstücke 17 und 19 die überbaubare Grundstücksfläche mit je einem Baufenster festgesetzt. Auf dem Grundstück Haus Nr. 21 wird eine Baulast zu Gunsten von Haus Nr. 19 eingetragen, sodass durch das Baufenster von Haus Nr. 19 der Gebäudebestand abgesichert werden kann. Das Bestandsgebäude Haus Nr. 21 erfährt geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten in südliche und östliche Richtung. Nördlich des Hauses Nr. 21 wird unter Wahrung der erforderlichen Abstandsflächen ein Bauplatz in zweiter Reihe ermöglicht.

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für das Gebäude in diesem hinteren Grundstücksbereich sind entsprechend im Bebauungsplan gesichert, die Zuwegung wird über eine private Verkehrsfläche gewährleistet.

Der derzeit nicht bebaute östliche Abschnitt des Bebauungsplans wird über Baufenster so gegliedert, dass maximal drei Grundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 600 m² und ca. 1.000 m² entstehen.

Es ist also insgesamt im Baugebiet die Entstehung von maximal vier zusätzlichen Wohngrundstücken vorgesehen.

Um diese Entwicklung planungsrechtlich zu begleiten, wird eine Bebauung nur mit Einzelhäusern und eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, was der relativ heterogenen umgebenden Bebauung der Ortslage entspricht.

Mit der festgesetzten maximalen Firsthöhe in Meter ü.NHN in Verbindung mit der ebenfalls festgeschriebenen Geschossigkeit wird eine Höhenentwicklung vorgegeben, die der umgebenden Bebauung und den topografischen Verhältnissen Rechnung trägt. Es sind Gebäudehöhen von maximal 10 m bis 12 m über vorhandenem Gelände möglich.

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete und trägt so der angestrebten Nachverdichtung ohne zusätzliche Inanspruchnahme des Außenbereichs Rechnung.

3.4 Garagen und überdachte Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze sollen über ihre Zufahrten einen Abstand von mindestens 5,50 m zu ihrer Grundstücksgrenze aufweisen, um zu verhindern, dass die Erschließungsfunktion der Straße durch den ruhenden Verkehr beeinträchtigt wird.

3.5 Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW

Die Gestaltung der baulichen Anlagen wird so festgesetzt, dass sie die Gestaltung der umliegenden Bebauung aufgreift und so eine homogene Gestaltung des Ortsbereiches ermöglicht. Die Festsetzungen nehmen Einfluss auf die Farbgestaltungen der Fassaden und Dächer sowie auf die Dachgestaltung. Neben Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sind ebenfalls versetzte Satteldächer sowie Pultdächer zulässig. Die Festsetzungen der Fassadengestaltung greifen den Gebietscharakter der angrenzenden Wohnbebauung auf.

Einfriedungen müssen einen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 50 cm einhalten.

3.6 Erschließung

Das Bebauungsplangebiet ist durch die öffentliche Verkehrsfläche ausreichend erschlossen und an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Um die Bebauung in zweiter Reihe, die durch den Bebauungsplan ermöglicht wird, zu erschließen, sieht der Bebauungsplan für diese beiden Grundstücke je eine private Verkehrsfläche vor. Diese verlaufen auf heute schon vorhandenen privaten Zufahrten und werden nun über den Bebauungsplan planungsrechtlich als private Erschließung gesichert. Entsprechende Zuwegungsbaukosten wurden zwischen den beteiligten Parteien geschlossen bzw. befinden sich in Vorbereitung.

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser etc. erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche sowie über die privaten Verkehrsflächen mit den entsprechenden Leitungsrechten.

Die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/min über zwei Stunden kann im Umkreis von 300 m aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden. Die vorhandene Kanalinfrastruktur in der öffentlichen Verkehrsfläche ist ausreichend bemessen, um das anfallende Schmutzwasser schadlos abzuleiten. Auf den privaten Verkehrsflächen sind die vorhandenen und zukünftigen privaten Kanalanschlussleitungen über Leitungsrechte für die betroffenen Anlieger gesichert.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung steht in der Ortslage Böswipper keine Infrastruktur zur Verfügung. Das Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken gesondert abzuleiten bzw. zu versickern. Auf den seit Jahren bebauten Grundstücken Haus Nr. 17, 19 und 21 wird das Niederschlagswasser versickert.

Zur Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten für die neuen Baugrundstücke werden Gutachten von dem Geologischen Büro Slach GmbH & Co. KG erstellt. Folgende Gutachten liegen vor:

- Baugrundgutachten für das BV Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, August 2015 (Grundstück in zweiter Reihe im Osten).
- Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen auf zwei Grundstücken in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, August 2015 (südöstliche Grundstücke).
- Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen auf einem Grundstück in 51688 Wipperfürth-Böswipper, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Dezember 2015 (Grundstück in zweiter Reihe, nördlich, Haus Nr. 21).

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass auf den Neubaugrundstücken die Voraussetzungen für eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers gegeben sind. Für Planung, Bau und Betrieb der empfohlenen Rigolenanlagen auf den neuen Baugrundstücken sind die Hinweise des Arbeitsblattes DWA A138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten. Es wird empfohlen, die Rigolen südlich der geplanten Wohngebäude mit mindestens 2 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen und mindestens 2 m Einbindung in der Untergrund zu errichten. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen grundstücksbezogenen Hydrogeologischen Gutachten.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die auf das konkrete Bauvorhaben abgestimmte Dimensionierung sowie die Lage der Rohrrigolenanlage mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

Das auf den befestigten Zuwegungs- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser kann und sollte soweit als möglich über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Die privaten Erschließungsstraßen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen (Schotter, Ökopflaster, etc.) oder das hier abfließende Oberflächenwasser ist breitflächig in den angrenzenden Grundstücken zu versickern. Ebenso ist die Ableitung über eine hierfür zu dimensionierende Rigolenanlage auf den angrenzenden Grundstücken im Bebauungsplangebiet möglich.

4.0 Natur und Landschaft, Umweltbericht

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung unter 2 ha Grundfläche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demgemäß ist die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Belange des Grundwasserschutzes

Im Bebauungsplan wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 festgesetzt, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen zu versickern ist. Gutachten zu den jeweiligen Grundstücken, die neu bebaut werden sollen, weisen nach, dass die hydrogeologischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Durch diese Maßnahme wird das als unverschmutzt einzustufende Regenwasser dem Grundwasser wieder zugeleitet und die Grundwasserneubildungsrate dieser Flächen bleibt erhalten. Diese Festsetzung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Belange des Bodenschutzes

Die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist darauf hin, dass gemäß digitaler Bodenbelastungskarte eine Überschreitung der Vorsorgewerte im Oberboden prognostiziert wird. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes leitet sich hieraus die dringende Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken (§ 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung).

Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

Gebiete von besonderem Interesse

In über 140 m Entfernung südlich der stark befahrenen B 237 grenzt das FFH-Gebiet DE-4810-304 Wupper und Wipper bei Wipperfürth an.

Die Güte und Bedeutung dieses Gebietes macht die strukturreiche grünlandgeprägte Fluss- und Auen aus. Hier sind als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes die prioritären Lebensräume 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie die Arten Eisvogel und Groppe zu nennen.

Ferner wird für dieses Gebiet das Bachneunauge noch als maßgeblicher Bestandteil seitens des LANUV in den Schutzstatus des Gebietes eingestellt.

Die Lebensraumtypen beschränken sich ausschließlich auf Gewässerstrukturen oder Auenstrukturen und auch die genannten Tierarten weisen höchste (Groppe und Bachneunauge)

bzw. enge (Eisvogel) Bindung an Fließgewässer auf. Daher sind durch die Wirkungen des Bebauungsplanes bzw. der durch ihn städtebaulich ermöglichten Bauvorhaben, die durch die Siedlungsstruktur Böswipper und die starke Wirkung der B 237 vom FFH-Gebiet getrennt sind, keine Beeinträchtigungswirkungen für das FFH-Gebiet zu erwarten..

Der Bebauungsplan kann ohne jegliche Konflikte zu dem Natura 2000-Gebiet realisiert werden.

5.0 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Es wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmalentdeckungsstätten sind zunächst unverändert zu erhalten.

6.0 Artenschutz, Umweltschadensgesetz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Plangebiet planungsrelevanten Tierarten vorkommen. Es konnten jedoch keine essenziellen Habitatstrukturen, weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätten festgestellt werden. Populationsrelevante Störungen durch die Realisierung des B-Plans sind genauso auszuschließen wie Verletzungen oder Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 1 BNatSchG sind für das weitere Verfahren nicht erforderlich. Ein Verbot der Planung gemäß § 44 BNatSchG ist nicht begründet.

Bei der Berücksichtigung des Gesetzes zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) sind Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach

Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG und von Bodenfunktionen im Sinne des § 2(2) BBodSchG zu ermitteln.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes einher (siehe hierzu Artenschutzprüfung, Anhang).

7.0 Städtebauliche Daten

Der Geltungsbereich des BP Nr. 95 umfasst insgesamt ca. 0,48 ha.

Allgemeines Wohngebiet	ca. 4.300 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 110 m ²
Private Verkehrsflächen	ca. 380 m ²

8.0 Kosten

Die Planungskosten werden anteilig durch die Hansestadt Wipperfürth und die Vorhabenträger übernommen. Zwischen der Hansestadt Wipperfürth und den Vorhabenträgern wurde diesbezüglich ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Aufgestellt:
Wipperfürth, im Mai 2016



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	21.06.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) mit Wirkung vom 01.08.2016 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die in Anlage 1 errechneten Mehrkosten führen voraussichtlich nicht zu außerplanmäßigen Ausgaben.

Demografische Auswirkungen:

Die Förderung der Tagespflege dient u. a. dazu, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dies noch besser unterstützen.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Förderung. Ziel der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist u. a. die Verbesserung des monatlichen Abrechnungsverfahrens. Nach Möglichkeit sollen alle Betreuungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Betreuungsbedarf zukünftig ohne monatliche Stundenzettel abgerechnet werden.

Wünsche der Interessengemeinschaft der Tagespflegepersonen wurden im Änderungsvorschlag berücksichtigt, soweit diese der Verwaltung vertretbar erscheinen. So wird nun beispielsweise vorgeschlagen, bei ungeplanter Krankheit einer Tagespflegeperson den ersten Tag anhand der sonst üblichen Betreuungszeiten fortzuzahlen. Darüber hinaus wird jedoch von einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle seitens der Verwaltung Abstand genommen. Das System der Tagespflege geht nach wie vor von einer selbständigen Tätigkeit der Tagespflegepersonen aus. Je mehr Elemente einer sozialen Absicherung für die Tagespflegepersonen in der Satzung enthalten sind, desto mehr

wäre schließlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Ein abhängiges Arbeitsverhältnis zwischen Stadt und Tagespflegepersonen wird jedoch derzeit beiderseits nicht angestrebt. Die bisherige Satzung enthält ohnehin bereits einige Bausteine zur sozialen Absicherung der Tagespflegepersonen, beispielsweise den Urlaubsanspruch von 25 + 3 Tagen, der auf Basis der durchschnittlichen Betreuungszeit bezahlt wird. In der vorgeschlagenen Änderung wird dieser Anspruch als betreuungsfreie Zeit bezeichnet (25 Tage), damit die Tagespflegepersonen die Möglichkeit haben, im Krankheitsfall Tage aus diesem Anspruch einzusetzen, um Einnahme-Ausfälle abzumildern zu können. Bei Urlaub und Krankheit des betreuten Kindes zahlt das Jugendamt für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen weiter.

Die Tagespflegerpersonen haben grundsätzlich auch die Möglichkeit, das Risiko einer Krankheit privat abzusichern. Beiträge, die zur Krankenversicherung gehören, werden zur Hälfte vom Jugendamt getragen, soweit sie an laufende Zahlungen der Tagespflege gekoppelt sind und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen (20 %).

Seitens der Tagespflegepersonen wurde im Verlauf der Beratungen angeregt, den Eltern - analog zu den Kindertagesstätten - frei wählbare Stundenkontingente zur Verfügung zu stellen. Da die zusätzlichen Kosten jedoch keinesfalls durch die Elternbeiträge abgedeckt werden könnten, wäre jede zusätzliche Betreuungsstunde bei einer solchen Lösung zwangsläufig mit einer deutlichen Zusatzbelastung für den städtischen Haushalt verbunden (siehe Beispielrechnung in Anlage 1). Zudem wird der Anspruch auf Bildung und Förderung eines Kindes im Alter zwischen einem und drei Jahren mit 25 Stunden ausreichend abgedeckt. Sollte individuell ein höherer Bedarf bestehen, z. B. wegen Berufstätigkeit der Eltern, wird nach Vorlage entsprechender Nachweise selbstverständlich ein höherer Stundenumfang bewilligt. Da § 24 SGB VIII von einem individuellen Anspruch ausgeht, ist es gerade deshalb auch nicht geboten, den Betreuungsumfang in der Kindertagespflege mit pauschalen Stundenkontingenten abzudecken. Die im SGB VIII festgeschriebene Gleichrangigkeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bezieht sich auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Eltern von Kindern im Alter zwischen einem und drei Jahren haben grundsätzlich die Möglichkeit, frei zwischen den Betreuungssystemen zu wählen. Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme müssen sie dabei jeweils individuell abwägen.

Korridore von jeweils fünf Betreuungsstunden zuzulassen (... 20-25 / 25-30 / 30-35 ...), kann von der Verwaltung deshalb nicht befürwortet werden, da bereits mehrere Gerichtsurteile getroffen wurden, mit denen diesbezüglich bei der Vergütung der Tagespflege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt wurde.

In der aktuellen Handreichung Kindertagespflege in NRW mit Stand vom 15.04.2016 wird u. a. empfohlen, dass die Regelungen zur Kindertagespflege in benachbarten Jugendamtsbezirken nicht zu stark voneinander abweichen sollen. Der Oberbergische Kreis überarbeitet derzeit die dortigen Richtlinien. Es zeichnet sich bereits im Vorfeld ab, dass die aktuellen Vorschläge an die dortigen Entscheidungsgremien noch immer nicht die Standards der Vergütung der Tagespflege in Wipperfürth erreichen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Beispielrechnung

Anlage 2: Entwurf der I. Änderungssatzung

Anlage 3: Synopse

Anlage 1

Beispielrechnung:

Kosten der Betreuung (Vergütung 5,00 € pro Stunde)

25 Stunden	500,00 €
35 Stunden	700,00 €
45 Stunden	900,00 €

Zusätzliche Kosten bei freier Wahl der Betreuungskontingente:

15 Fälle von 25 auf 35 Stunden	plus 36.000,00 € / Jahr (abzüglich Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen)
20 Fälle von 25 auf 35 Stunden	plus 48.000,00 € / Jahr (abzüglich Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen)
15 Fälle von 25 auf 45 Stunden	plus 72.000,00 € / Jahr (abzüglich Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen)

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen:

Erweiterung des Randzeitenkorridors ab 16.00 Uhr (vorher ab 18.00 Uhr) bei gleichzeitiger Erhöhung des Zuschlags von bisher 20 % (bzw. 25 %) auf 30 %

Auf Basis der aktuellen Tagespflegefälle ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 10.000,00 € zu rechnen. Diese können aller Voraussicht nach im Bereich der normalen Schwankungen bei den Kosten der Tagespflege abgefangen werden. Da im Vorfeld nie exakt einschätzbar ist, für wie viele Kinder die Förderung der Tagespflege in einem Jahr tatsächlich in Anspruch genommen wird und mit welchem Stundenumfang die Kinder betreut werden, dürften die zusätzlichen Kosten nach jetzigem Stand der Buchungen mit den im Vorfeld geplanten Mitteln für das Jahr 2016 abgedeckt sein. Zum Vergleich: Wenn ein Kind im Jahr mehr oder weniger betreut wird, entstehen allein dadurch Mehr-/Minderkosten in Höhe von 6.000,00 € pro Jahr (ausgehend von einem Betreuungsumfang von 25 Stunden pro Woche). Schwankungen in dieser Größenordnung sind in den jährlichen Mittelanforderungen also ohnehin schon einkalkuliert.

Finanzielle Auswirkungen im inklusiven Bereich sind zunächst kaum zu erwarten, wenngleich auch hierfür die Vergütung deutlich angehoben werden soll. Voraussetzung für den höheren Stundensatz ist jedoch eine entsprechende Qualifikation der betreuenden Tagespflegeperson. Diese haben bisher nach aktuellem Kenntnisstand lediglich zwei Tagespflegepersonen. Gleichzeitig muss die Belegung der jeweiligen Tagespflegestelle um einen Platz reduziert werden, so dass die Vergütung für einen regulären Platz zudem gegengerechnet werden könnte. Die jährlichen Mehrkosten für

ein Kind mit Inklusionsbedarf und einem Betreuungsumfang von 25 Stunden würden sich auf Grundlage der vorgeschlagenen Änderung auf 3.000,00 € belaufen.

Neu: 25 Std. x 4 Wochen x 15,00 € = 1.500,00 € (jährlich 18.000,00 €)

(abzüglich 500,00 € monatlich für einen frei zu haltenden Platz / jährlich 6.000,00 €)

Bisher: 25 Std. x 4 Wochen x 7,50 € = 750,00 € (jährlich 9.000,00 €)

I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom _____.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.06.2013 wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel Leistungen der Hansestadt Wipperfürth

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten.
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt.

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII

2.) § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 17 und 22 (KiBiz) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut.

Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.

3.) § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur
Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(3) Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(4) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.

(5) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeiten erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen durch das Jugendamt geprüft.

(6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

4.) § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis,

Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.

(2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.

(3) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:

a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160-stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat. Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth sorgt dafür, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

b) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72 a SGB VIII, 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG

c) polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

d) ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren

e) bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.

f) Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume

(4) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

(5) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

5.) § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

(1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurück gefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub
- Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson
- Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 9 dieser Satzung.

(3) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

6.) § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Tagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Tagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten.

7.) § 9 alter Fassung wird zu § 10 und wie folgt geändert:

§ 10 Gewährung von Geldleistungen

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

8.) § 10 alter Fassung wird zu § 11 und wie folgt geändert:

§ 11 Höhe und Umfang der Geldleistung

(1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz (4) zu ermittelnden Stundensätze vergütet.

(2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen der Eltern) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege -soweit möglich- im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme zeitnah im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Tagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.

(3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Tagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.

(4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **1,80 €**. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:

a) **2,20 €** pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1)

b) **2,70 €** bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden (Stufe 2)

c) **3,20 €** bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz (Stufe 3)

Stufe 1, ohne Qualifizierung

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

Stufe 2, pädagogische Fachkraft ohne Qualifizierung bzw. Qualifizierung mit 80 Unterrichtsstunden

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

Stufe 3, Qualifizierung 160 Unterrichtsstunden

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

(5) Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der dreifache Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach Absatz (4) zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass mit Aufnahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Tagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Tagespflegeperson

muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsge-
rechte Räumlichkeiten verfügen.

(6) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes (5) vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz (4) um 2,50 € pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz (4) kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

a) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

b) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.

c) Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden der Tagespflegeperson in voller Höhe erstattet.

(8) Der pauschalierte Betrag der Geldleistung wird in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag, Sonntag, Feiertag	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht der normalen Betreuung

(9) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (z. B. für Weiterbildung) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Urlaub ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen.

(10) Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII sowie dieser Satzung.

(11) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.

(12) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

(13) Bei plötzlicher Erkrankung der Tagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Tagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Tagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt jedoch keine Entgeltsfortzahlung durch das Jugendamt, es sei denn, die Tagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz (9) ein.

(14) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folge-monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(15) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden.

Sofern die Tagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 2,50 € pro Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Tagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab.

(16) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt.

(17) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB-X.

9.) § 11 alter Fassung wird § 12 und wie folgt geändert:

§ 12 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.

10.) § 12 alter Fassung wird § 13 und wie folgt geändert:

§ 13

Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Es können sich maximal drei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt dürfen höchstens neun Kinder betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson braucht eine gesonderte Erlaubnis. Die Kinder müssen durch Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet sein.

Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen.

Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

11.) § 13 alter Fassung wird zu § 14

12.) § 14 alter Fassung wird zu § 15

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2016

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Derzeitige Fassung:	Vorschläge für zu ändernde Textpassagen:
Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege Alte Fassung Präambel Leistungen der Hansestadt Wipperfürth Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:	Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege <i>Die Änderungen sind kursiv gelb gekennzeichnet. Änderungen seit dem letzten Arbeitskreis sind grün gekennzeichnet.</i> Neue Fassung Präambel Leistungen der Hansestadt Wipperfürth <i>bleibt.</i> <i>• Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</i> <i>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</i> <i>2. die Erziehungsberechtigten</i> <i>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</i> <i>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</i>

• Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) • Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung • Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz • Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) • Förderung von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Erziehungsbe-	c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. • Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. • Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten. • Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt bleibt. bleibt. bleibt. bleibt.
---	---

berechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz hinausgehen, wird ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten gewährt

- Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt

- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII

§ 1

Definition der Tagespflege

entfällt an dieser Stelle.

entfällt an dieser Stelle.

entfällt an dieser Stelle.

bleibt.

§ 1

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 17 und 22 (KiBiz) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen betreut. Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder. Bei der Tagespflege handelt es sich um eine familienergänzende	(2) Die Kindertagespflege soll • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. bleibt. entfällt.
--	---

Hilfe. Sie soll den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

(3) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) *bleibt.*

(2) *Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.*

(3) *Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.*

(4) *Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.*

(5) *Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Tagespflege wird für Kinder*

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth. Eignungskriterien sind:	ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeit erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen durch das Jugendamt geprüft. (6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen. (7) Die Eingewöhnungsphase beginnt frühestens einen Monat vor dem Beginn der eigentlichen Tagespflege. Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. § 3 Eignung der Tagespflegepersonen bleibt. bleibt.
---	---

- a) Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- b) Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)
- c) Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d) Qualifikation (z.B. sozialpädagogische Ausbildung, Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e) Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f) Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g) Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten.
Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- eine anregungsreiche Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse

§ 4 Geeignetheit der Räume

bleibt.

- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 zugrunde gelegt.

§ 5

Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt. Danach ist sie berechtigt, für die Dauer von 5 Jahren jeweils bis zu 8 Kinder zu betreuen, davon maximal 5 gleichzeitig. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen.

(2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.

(3) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt

§ 5

Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis, Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.

bleibt.

bleibt.

erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:

a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat. Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird dafür sorgen, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

b) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG

c) polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

d) ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren

a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat. Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth **sorgt dafür**, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

bleibt.

bleibt.

bleibt.

bleibt.

e) bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.

f) Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.

(4) Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die aufgeführten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung, jedoch nicht vor dem 01.01.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bei diesem Personenkreis die Erteilung befristeter vorübergehender Erlaubnisse möglich.

§ 6

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Be-

bleibt.

bleibt.

(4) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

(5) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 6

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

bleibt.

wertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 7

Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.

(2) Gemäß § 43 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.

Hierzu zählen

§ 7

Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

bleibt.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

bleibt.

(2) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurück gefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub
- Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson
- Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.

(3) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- **Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub**
- Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson
- Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.

- **Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 9 dieser Satzung.**

(3) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehre-

§ 9**Gewährung von Geldleistungen**

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

§ 10**Höhe und Umfang der Geldleistung**

(1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

ren Tagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Tagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten.

§ 10**Gewährung von Geldleistungen**

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 11**Höhe und Umfang der Geldleistung**

(1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz 4 zu ermittelnden Stundensätze vergütet.

(2) Die laufenden Geldleistungen umfassen insbesondere die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **1,80 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutes Kind und Stunde:

a) **3,20 €** bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz

b) **2,70 €** bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden

c) **2,20 €** pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden.

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

(3) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

(2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege -soweit möglich- im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme zeitnah im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Tagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.

(3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist, erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Tagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Ent-

a) Nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

b) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.

c) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

(4) Der pauschalierte Betrag zur Förderleistung wird in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08.00 Uhr sowie 18.00 – 22.00 Uhr)	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht der normalen Betreuung

Scheidung hierüber trifft das Jugendamt.

(4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung

- **angemessener Kosten für den Sachaufwand und**
- **eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.**

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:

a) 2,20 € pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1)

b) 2,70 € bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden (Stufe 2)

c) 3,20 € bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz (Stufe 3)

(5) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage Urlaub und 3 Sonderurlaubstage (z. B. für Weiterbildung) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Der Urlaub ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt mitzuteilen.

(6) Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII sowie dieser Satzung.

(7) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.

(8) Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Wipperfürth.

(9) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

(10) Die Geldleistungen werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(11) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Auf-

Stufe 1, ohne Qualifizierung

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

Stufe 2, pädagogische Fachkraft ohne Qualifizierung bzw. Qualifizierung mit 80 Unterrichtsstunden

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

Stufe 3, Qualifizierung 160 Unterrichtsstunden

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

(5) Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten **und** bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen die **Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII** von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der **dreifache** Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach Absatz (4) zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, **dass mit Auf-**

hebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB-X.

(12) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, soll die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen.

nahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Tagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Tagespflegeperson muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(6) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes (5) vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz (4) um 2,50 € pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz (4) kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

a) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

b) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung

nicht übersteigen.

c) Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden der Tagespflegeperson in voller Höhe erstattet.

(8) Der pauschalisierte Betrag der Geldleistung wird in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag, Sonntag, Feiertag	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht der normalen Betreuung

(9) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (z. B. für Weiterbildung) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Der Urlaub ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen. Der Beginn einer Kindertagespflege während des Urlaubs der Tagespflegeperson ist ausgeschlossen.

(10) Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23

SGB VIII sowie dieser Satzung.

(11) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.

(12) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

(13) Bei plötzlicher Erkrankung der Tagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Tagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Tagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt jedoch keine Entgeltfortzahlung durch das Jugendamt, es sei denn, die Tagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz (9) ein.

(14) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(15) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden. Sofern die Tagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer

§ 11 Kostenbeitrag Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der täglichen Betreuungszeit.	von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie ausnahmsweise jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 2,50 € pro Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Tagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab. (16) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt. (17) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB-X. § 12 Kostenbeitrag Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.
---	--

Müssen Eltern für die Betreuung ihres Kindes verschiedene Möglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Kindertagesstätte und Kindertagespflege), so ist nur einmal ein Kostenbeitrag zu erheben.

§ 12

Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, können höchstens neun Kinder insgesamt und gleichzeitig durch mehrere (max. 3) Tagespflegepersonen betreut werden (§ 4 Abs. 1 KiBiz). Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen. Jede der Tagespflegepersonen verfügt über die

Erlaubnis für eine bestimmte Anzahl Kinder; eine Person für max. 5 Kinder. Sie schließt mit den Eltern entsprechende Verträge ab. Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

entfällt.

§ 13

Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Es können sich maximal drei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt dürfen höchstens neun Kinder betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson braucht eine gesonderte Erlaubnis. Die Kinder müssen durch Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet sein.

Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen.

Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

§ 13 Kindertagespflege in anderen Räumen Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann. Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt. § 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.	§ 14 Kindertagespflege in anderen Räumen <i>bleibt.</i> § 15 Inkrafttreten <i>bleibt.</i>
---	---



III - Finanzservice

"Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2016 aufgrund von Fraktionsanträgen"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Kenntnisnahme

In der Anlage wird über den Umsetzungsstand der Haushaltsbeschlüsse 2013 bis 2016 berichtet.

Anlagen:

1. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates
2. Stellungnahme des Regionalen Gebäudemanagements

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2016 aufgrund von Fraktionsanträgen

Lfd. Nr. / HH-Jahr	Beschlusstexte Haushaltsbeschlüsse
o/2013	<u>Schulraumbedarf:</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat darzustellen, wie mit den künftig freiwerdenden Raumkapazitäten von Schulgebäuden umgegangen werden soll. Gleichzeitig soll erörtert werden, ob sich nicht weitere Möglichkeiten für ein Archiv eröffnen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die freien Raumkapazitäten, die im 2013 aufgestellten Schulentwicklungsplan für 2020/2021 prognostiziert sind, wurden durch RGM und Schulamt überprüft. Siehe hierzu die beigefügte Stellungnahme vom 03.02.2016 für die Kommunalaufsicht im Rahmen der Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2015. Entsprechend der Beschlusslage wird das Thema aber noch einmal für die Ratssitzung Ende September 2016 aufbereitet. Das gemeinsame Archiv Wipperfurth-Hückeswagen ist inzwischen in den Räumen der ehemaligen Alice-Salomon-Schule in Betrieb gegangen.
p/2013	<u>Patenschaften für öffentliche Grünanlagen:</u>
	<i>Für die öffentlichen Grünanlagen werden Paten gesucht (Ausschreibung), die diese pflegen und gestalten dürfen/sollen. Den pflegenden Unternehmen, Vereinen etc. ist eine angemessene Werbung auf den Objekten zu ermöglichen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt in der Beschlusskontrolle - Die Suche nach Grünflächenpaten ist laufende Aufgabe der Verwaltung. Zurzeit bestehen 27 aktive Patenschaften. Das Thema bleibt laut Zusage der Verwaltung in der Ratssitzung vom 11.12.2013 (TOP 1.8.2) weiter in der Haushaltsbeschlusskontrolle, da es sich um einen dauerhaften Prozess handelt. In den Sitzungen des Bauausschusses wird bei Bedarf berichtet.
e/2014	<u>Standards Bauhof:</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Bauausschuss am 03.07.2014 die Standards im gemeinsamen Baubetriebshof zu untersuchen und Vorschläge zu erarbeiten, wie diese in Zukunft für beide Kommunen vereinheitlicht und ggfs. vereinfacht werden können.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In den Sitzungen des Bauausschusses am 03.07.2014 (TOP 1.9.6) und 27.11.2014 (TOP 1.9.4) ist zum Thema berichtet wurden, mit dem Hinweis, dass es sich um einen laufenden Prozess handelt, in dem die notwendigen Leistungsdaten sukzessive vervollständigt werden. Seit

	Mitte 2015 wird die neue Bauhofsoftware eingesetzt, über die künftig turnusmäßige Auswertungen möglich sein werden. Sobald die seit Ende 2015 vakante Leitungsstelle des gemeinsamen Bauhofes wiederbesetzt sein wird, voraussichtlich ab Herbst 2016, wird zum Thema weiter berichtet.
k/2014	Alte Drahtzieherei:
	<i>Der Jahreszuschuss der Stadt für die Alte Drahtzieherei wird für 2014 auf 187.500.- Euro gedeckelt. Weitere 7.500.- Euro werden zugunsten des Hauptausschusses in seiner Novembersitzung gesperrt. Der Rat erwartet, dass, wenn darüber hinaus gehende wirtschaftliche Verbesserungen der GmbH/ Bürgerstiftung erzielt werden, diese dann der Rücklage der Einrichtung zugeführt werden. Die regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Alten Drahtzieherei im Rat (schriftlich) und Haupt- und Finanzausschuss (mündlich) wird fortgesetzt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird sich auch insbesondere mit den Themen Stundenverrechnungssätze und Nutzungen durch die Stadt und ihrer Einrichtungen und Gliederungen befassen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Der erste Teilbeschluss (Zuschussdeckelung u. Teilspernung) wurde für die Haushaltsausführung so umgesetzt. Die Gespräche zwischen Stadt und Bürgerstiftung zu den Themen "Preiskalkulation der verschiedenen Geschäftsbereiche (Säulen)" und "Konzept zur künftigen Jugendarbeit des städtischen Jugendamtes in der Alten Drahtzieherei" konnten nicht, wie vorgesehen in der 2. Jahreshälfte 2015 abgeschlossen werden. Durch die seinerzeitige Personalvakanz im Fachbereich III und die Personalbindung im Bereich der Flüchtlingsversorgung konnten im September und November 2015 lediglich zwei Grundlagengespräche mit dem Stiftungsvorstand erfolgen, die in der ersten Jahreshälfte 2016 fortgesetzt und intensiviert werden sollten, um die Themen „Preiskalkulation“ und „Nutzungskonzept“ der Politik dann endgültig vorstellen zu können. Der Rat hat am 26.01.2016 (TOP 1.4.2) über die Zuschussanträge der Bürgerstiftung vom 23.12.2015 entschieden. Die Themen „Festlegung von Nutzungsentgelt und Finanzierungszuschuss“ und „Vertragsaktualisierung“ bleiben aber vorerst weiter unerledigt, da die in der ersten Jahreshälfte avisierten Gespräche zwischen Stadt und Bürgerstiftung nicht zustande kamen. Siehe hierzu auch TOP 1.9.3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2016.
e/2015	<u>Sinkkastenreinigung</u>
	<i>Dem Bauausschuss am 26.02.2015 ist eine Vergleichsrechnung zur Reinigung der Sinkkästen im Stadtgebiet vorzulegen. Hierbei ist eine externe Vergabe mit einzubeziehen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Die Reinigungsleistungen wurden in enger Abstimmung mit Hückeswagen, das sich am Ausschreibungsverfahren beteiligt hatte, am 21. März beauftragt. Inzwischen sind die Frühjahrsreinigungen abge-

	geschlossen. Die externe Vergabe ist um rd. 53.000 € p.a. günstiger.
f/2015	<u>Straßenbegleitgrün</u>
	<i>Dem Bauausschuss ist bis zur Sitzung am 21.05.2015 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Straßenbegleitgrün vorzulegen. Hierbei ist eine externe Vergabe einzubeziehen. Sollte eine externe Vergabe in Frage kommen, so ist das Benehmen mit der Stadt Hückeswagen herzustellen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Nach Fertigstellung des neuen digitalen Grünflächenkatasters sind in der Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2016 mögliche Pflegeklassen nach „GALK“ vorgestellt worden. In der folgenden Ausschusssitzung am 15.06.2016 wurde ein Arbeitskreis aus Politik und Verwaltung benannt, der die Festlegung von Pflegestandards in der Grünflächenpflege ausarbeiten und sich auch mit dem Thema Straßenbegleitgrün befassen wird.
r/2015	<u>Controlling</u>
	<i>Weiterentwicklung Controlling: Einführung eines regelmäßigen (quartalsweise) Berichtswesens zur Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss bzw. im Rat. Bewusst keine Vorgabe eines Termins, da abhängig von den personellen Ressourcen. Einführung so bald wie möglich. Festlegung der Struktur in Absprache mit dem Rat.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Nach Vorstellung und Abstimmung im neu gebildeten Arbeitskreis „Haushalt“ am 11.05.2016 ist dem Haupt- und Finanzausschuss am 27.06.2016 unter TOP 1.9.6 der erste städtische Controlling-Bericht für das Quartal I/2016 vorgelegt worden.
s/2015	<u>Informationsveranstaltung Haushalt</u>
	<i>Information für die Bürgerinnen und Bürger: Öffentliche Informationsveranstaltung zur Haushaltssituation der Stadt Wipperfürth, der föderalen finanziellen Verflechtungen und zur Verwendung der zusätzlich eingenommenen Grundsteuer. Auch hier möglichst zeitnah, jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen personellen Situation in der Verwaltung.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Das Thema wird zunächst in einer Sitzung des Arbeitskreises „Haushalt“ vorbesprochen. Hier sind unterschiedliche Ansätze denkbar, wie „Bürgerinformation per Flyer oder in einer Veranstaltung“, „Bürgerhaushalt“, oder „Bürgerbeteiligung über das Internet“. Ziel bleibt aber weiterhin eine Umsetzung für die Haushaltsaufstellung 2017.
a/2016	<u>Ansatzreduzierung und -sperre für Position 5000032 Sonstige Kanalsanierungen auf 50.000 €.</u>
	<i>Die Position 5000032 „Sonstige Kanalsanierungen“ auf der Seite II – 235 wird auf 50.000,-- € reduziert. Ferner wird die Summe in Höhe von 50.000,- € für den Bauausschuss gesperrt, der diese bei Bedarf freigeben kann.</i>

	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Der Ansatz im Haushaltsentwurf der Verwaltung wurde in der Beschlussfassung des Haushaltsplanes entsprechend gekürzt. Eine Mittelfreigabe war bisher noch nicht notwendig.
b/2016	<u>Sanierung Stollen Kreuzberg</u>
	<i>Zur Position 5100165 „Sanierung Stollen Kreuzberg“ auf der Seite II – 237 wird der Bauausschuss zur Sitzung am 17.03.2016 über den Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen, sowie zur Grundsätzlichkeit informiert. Weiterhin wird die Forderung der Bezirksregierung zu dieser Maßnahme aufgezeigt.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Im Bauausschuss wurde am 17.03.2016 unter TOP 1.9.2 berichtet.
c/2016	<u>Kanalbau Bahnstrasse</u>
	<i>Zur Position 5100261 „Kanalbau Bahnstraße“ auf der Seite II – 240 wird der Bauausschuss zur Sitzung am 17.03.2016 über den Inhalt der durchzuführenden Maßnahme, sowie über den beabsichtigten Straßenausbau informiert.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Im Bauausschuss wurde am 17.03.2016 unter TOP 1.9.3 berichtet.
d/2016	<u>Erneuerung Technik RÜB</u>
	<i>Die Position 5000042 „Erneuerung Technik RÜB“ auf Seite II – 235 wird zugunsten des Bauausschusses gesperrt. Ferner wird dem Bauausschuss am 17.3.2016 der aktuelle Sachstand über diesen Haushaltsansatz, insbesondere der Verhandlungsstand mit dem Wupperverband, ob mit kostenträchtigen Reparaturarbeiten in Zukunft zu rechnen ist, vorgestellt.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Nach Vorstellung des Projektes in den Sitzungen des Bauausschusses am 17.03. (TOP 1.4.2) und 15.06.2016 (TOP 1.4.1) wurde die Ansatzsperre aufgehoben.
e/2016	<u>Fahrzeugkonzept</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss ein Gesamtkonzept für alle städtischen Fahrzeuge (ausgenommen: Spezialfahrzeuge) zu erarbeiten und bis zum 14.06.2016 vorzustellen. Das Gesamtkonzept beinhaltet eine Übersicht über Bestand, Einsatznutzung (Häufigkeit und Nutzer (Amt), Zeitpunkt der geplanten Ersatzbeschaffung, vorgesehenen Invests usw. Ziel des Gesamt-konzeptes ist es, festzustellen, welche Fahrzeuge in Zukunft benötigt werden und ob Fahrzeuge abteilungsübergreifend genutzt werden können. Alle Neuanschaffungen für den städtischen Fuhrpark (Bauhof und Verwaltung) werden für den Fachausschuss (Bauhof = Bauausschuss, übrige Fahrzeuge = Haupt- und Finanzausschuss) gesperrt.</i>

	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Der Haupt- und Finanzausschuss hat zu seiner Sitzung am 27.06.2016 die geforderten Unterlagen erhalten (TOP 1.9.1). Soweit die Freigabe von Investitionsansätzen für Fahrzeugersatzbeschaffungen notwendig wird, erfolgen gesonderte Beschlussvorlagen.
f/2016	<u>Betriebskonzept Friedhöfe</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 15.06.2016 zum Produkt 1.13.02 ein Betriebskonzept zu erarbeiten und dies dem Fachausschuss vorzustellen. Flächenmanagement, Ausbau von Varianten der Urnenbestattung, Ausbau der Urnenwand und die Möglichkeiten der modernen Bestattungsformen, die in Wipperfürth umsetzbar sind, sollen hierbei begutachtet werden, z.B. die Möglichkeit zur Baumbestattung (wie in Engelskirchen und Kürten) sollen hierbei ebenso mit in eine strategische Ausrichtung zu Bewirtschaftung unserer Friedhöfe beachtet werden. In dem Betriebskonzept ist auch der Aspekt der Parkanteile der Friedhöfe mit zu behandeln.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Nach einer ersten Beratung in der Sitzung des Bauausschusses am 17.03. (TOP 1.9.6) erfolgte in der Sitzung am 15.06.2016 (TOP 1.4.7) die Initiierung eines Arbeitskreises aus Verwaltung und Politik, der sich in nächster Zeit mit dem Themenkatalog beschäftigen wird.
g/2016	<u>Sanierungskonzept Gebäude</u>
	<i>Das Regionale Gebäudemanagement wird beauftragt, bis zur Sommerpause 2016 dem Fachausschuss ein Konzept zur Sanierung der städtischen Gebäude vorzustellen. Insbesondere sind in dem Konzept die Sanierungen nach Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit aufzulisten, sowie die finanziellen Auswirkungen. Ebenso sollten die zukünftigen Einsparpotenziale, wie z.B. Energiekosten, aufgeführt werden. Auch ist dabei aufzuzeigen wie Maßnahmen des gültigen Klimaschutzkonzeptes in die Umsetzung einbezogen werden können.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Das Konzept wurde in der Bauausschuss-Sitzung am 15.06.2016 unter TOP 1.9.6 vorgelegt.
h/2016	<u>Sanierung Altes Seminar</u>
	<i>Die Position 5100233 „Altes Seminar – Sanierungsarbeiten“ auf Seite II – 40 wird zugunsten des Bauausschusses -bis auf einen Teilbetrag von 50.000 € für einen notwendigen Auftrag für die notwendige Vorplanung- gesperrt. Das RGM wird beauftragt, bis zur Sitzung des Ausschusses am 17.03.2016 eine Kostenaufstellung der Investitionsmaßnahmen sowie deren Dringlichkeit vorgestellt. Weiterhin werden mögliche, kostengünstigere Varianten aufgezeigt. Unbedingt ist ein</i>

	<i>behindertengerechter Zugang zum Alten Seminar, der den Ratssaal einschließt, sicher zu stellen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Die Unterlagen sind in der Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2016 vorgelegt worden (TOP 1.4.4).
i/2016	<u>Um- und Ausbau GS St. Antonius</u>
	<i>Die HH-Ansätze RGM 1.01.03 – 5100096 Um-u Ausbau St. Antonius für 2017-2019 sehen Ausgaben von 1.15 Mio Euro für ein Lehrerzimmer vor. Das RGM wird beauftragt zur Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2016 möglichst detaillierte Informationen über die erforderlichen Investitionsmaßnahmen mit deren Dringlichkeit vorzustellen. Weiterhin werden mögliche, kostengünstigere Varianten aufgezeigt. In 2016 werden dem Ausschuss für Schule und Soziales sowie dem Bauausschuss, eventuell in einer gemeinsamen Sitzung, die bisherigen Überlegungen konkret vorgestellt. Ziel ist es, möglicherweise Synergien für die qualitative Schulraumversorgung allgemein und/oder den OGS-Raumbedarf nachhaltiger zu erreichen. Hierbei ist auch die komplette Erneuerung der Pavillons in Betracht zu ziehen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Siehe Tagesordnungspunkt 1.4.9 der Sitzung Bauausschuss am 15.06.2016.
j/2016	<u>Photovoltaikanlagen</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, auf welchen Dächern der städtischen Gebäude Photovoltaikanlagen errichtet werden können und ob eine Vermietung an Anbieter solcher Anlagen rentabel ist. Ebenfalls ist eine Liste der bisher vermieteten Dachflächen mit deren finanziellen Erträgen dem Fachausschuss bis zur Sommerpause vorzulegen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Eine Übersicht ist dem Bauausschuss am 15.06.2016 zu TOP 2.9.1 zugegangen.
k/2016	<u>Rasenmähroboter</u>
	<i>Die Position 5100199 „Rasenmähroboter Stadion“ auf Seite II – 188 wird gestrichen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Der Ansatz im Haushaltsentwurf der Verwaltung wurde in der Beschlussfassung des Haushaltsplanes entsprechend rausgenommen
l/2016	<u>Sanierung Brücken</u>
	<i>Die Position 5000087 „Sanierung Ingenieurbauwerke (Brücken, etc.) auf Seite II – 253 wird zugunsten des Bauausschusses gesperrt. Bis zur Sitzung am 17.03.2016 werden dem Ausschuss preiswertere Varianten (z.B. Fertigbetonbrücken) vorgestellt.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:

	- erledigt - Die Haushaltsmittel wurden durch den Bauausschuss am 17.03.2016 (TOP 1.4.3) frei gegeben.
m/2016	<u>Breitbandversorgung</u>
	<i>Der Ausbau von möglichst flächendeckendem Ausbau der Breitbandversorgung in Wipperfürth ist unstrittig. Grundsätzlich ist sicher zu stellen, dass bei Tiefbaumaßnahmen (z. B. Straßenbau Sanderhöhe) die Verlegung von Leerrohren für (spätere) Kabelverlegung vorgesehen wird und eine Koordination/Absprache mit potentiellen Versorgern erfolgt. Zudem ist die Verwaltung aufgefordert, Fördermittel beim Bund und beim Land NRW, aber auch beim Oberbergischen Kreis - hier: Anfrage auf Weiterleitung von Bundesmitteln (Investitionsoffensive Bundesregierung) – für den Breitbandausbau einzufordern. Hierüber ist der Rat zu gegebener Zeit zu informieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - zum Teil erledigt - Die Verwaltung steht, was Tiefbaumaßnahmen betrifft, in enger Absprache mit der BEW, die aktuell in das Geschäftsfeld der Breitbandversorgung mit eingestiegen ist. Für die Überplanung des Stadtgebietes hat die Stadt inzwischen 50.000 € Fördermittel des Bundes erhalten und ein Fachbüro beauftragt, a) unterversorgte Gebiete herauszuarbeiten, b) hierfür Lösungen und Kostenschätzungen auszuarbeiten und c) bei der Beantragung von Ausbau-Fördermitteln zu unterstützen. Zu gegebener Zeit wird weiter berichtet.
n/2016	<u>Renovierung Mühlenbergstadion</u>
	<i>Die Mittel für die Renovierung Stadion 1.08.01 – 5100154 in Höhe von 90.000 Euro werden zugunsten des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur gesperrt. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss die notwendigen Maßnahmen, die zur Sicherung des Schulsports unabwendbar sind, und deren Kosten vorstellen. Nach entsprechender Information sollten dann die notwendigsten Kosten zur Beschlussvorlage gereicht werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Der Ausschuss für Sport, Kultur, Touristik hat die Mittelsperre in seiner Sitzung am 13.04.2016 aufgehoben (TOP1.3.4).
o/2016	<u>Konzept Sozialer Wohnungsbau</u>
	<i>Die Verwaltung ist aufgefordert, dem Rat (Haupt- und Finanzausschuss) ein Konzept Sozialer Wohnungsbau in und für Wipperfürth darzustellen. Die Stadt ist hier in erster Linie als Koordinator denn als Investor zu verstehen. Was kann mit wem wo möglicherweise realisiert werden gemeinsam mit Akteuren des sozialen Wohnungsbaus (Banken, Baugenossenschaften etc.)? Die unter 1.001.03 RGM 5000048 Grundstücksverkäufe angedachten Veräußerungen von Immobilien sind in dieses Konzept einzubeziehen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Durch die Vakanz der Beigeordneten- / Geschäftsführerstelle WEG mbH konnte das Thema noch nicht

	angegangen werden.
p/2016	<u>Saubere Stadt</u>
	Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine saubere Stadt. Die Stadt, Hauseigentümer, Geschäftsbetreiber, kommerzielle Nutzer der Innenstadt und Gäste etc. sind alle aufgerufen, hierbei mitzuhelfen. Die Verwaltung wird dem Haupt- und Finanzausschuss (Bauausschuss) die Maßnahmen zur Stadtreinigung (Reinigungsintervalle, Einsatz 1-Euro-Kräfte, evtl. Task-Force Reinigung des Bauhofs usw.) vorstellen. Gegebenenfalls sind die Aktivitäten des Bauhofs 1.01.02 Bauhof im Allgemeinen und die der (Seite) II 228/229 Abfallbeseitigung 1.11.01 – 442400 im Besonderen auszuweiten.
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Hierzu laufen derzeit noch verwaltungsinterne Überlegungen über eine Ausweitung der Bauhofeinsätze und perspektivisch zur Beschaffung einer selbstfahrenden Kleinkehrmaschine im Haushaltsjahr 2017.
q/2016	<u>Controlling / Bürgerinformation Haushalt</u>
	<i>Umsetzung der Anträge zum Haushalt 2015 - Weiterentwicklung Controlling / Information für Bürgerinnen und Bürger: Die für den damaligen Haushalt 2015 vom Rat beschlossene Maßnahme bezüglich eines Controllings wird bis zum April 2016 realisiert. Rechtzeitig bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.11.2016 ist die damit verbundene Information der Bürgerinnen und Bürger einzuführen. Controlling und Öffentlichkeit sind Grundvoraussetzung für eine gute Haushaltsführung.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - teilweise noch nicht erledigt - Siehe hierzu die Stellungnahmen der Verwaltung unter r/2015 und s/2015.
r/2016	<u>Erschließung Klingsiepen</u>
	<i>Position 5000095: Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen Dieses Projekt soll vorgezogen und beschleunigt vorangetrieben werden. Es trägt dazu bei, die künftigen Steuererträge der Stadt zu verbessern und damit den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung befindet sich in Sondierungsgesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern.

Stellungnahme des Regionalen Gebäudemanagements der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen, ergänzt um Anmerkungen des FBI 1-40 Schulverwaltung der Hansestadt Wipperfürth zur Haushaltsgenehmigung vom 15.06.15 durch die Kommunalaufsicht, insbesondere zur damit verbundenen Auflage 2

1 Allgemein

Die Raumnutzung der Schulen in Wipperfürth basiert auf der Schulentwicklungsplanung (SEP) 2013, ergänzt um den für die Grundschulen 2015 aktualisierten SEP. Aufgrund der dort aufgezeigten demografischen Entwicklungen war die Verwaltung durch die Politik beauftragt, die Raumnutzung insbesondere an der Konrad Adenauer Hauptschule zu optimieren. Die demografische Entwicklung unter "normalen" Umständen ist kalkuliert und führt zu den Erwartungen, wie sie weiter unten dargestellt und auch in Schülerinnenzahlen ausgedrückt werden können. Die Umsetzung der Schulpflicht für Flüchtlinge ist in 2015 in den bestehenden Schulformen geglückt. Völlig unklar ist, wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter in 2016 zusätzlich in die Hansestadt kommen und wie viele von diesen auch länger oder dauerhaft bleiben. Eine Orientierung der Flüchtlinge in andere Kommunen ist immer denkbar. Auch das Tempo der Inklusion ist schwer einzuschätzen. Die demografische Entwicklung mit der Tendenz zu sinkenden Schülerinnenzahlen in allen Schulformen eröffnet insofern Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Inklusion und Integration in bestehendem Schulraum.

Die Zurückhaltung zur Erstellung eines strategischen Gesamtkonzepts unter Einbeziehung der immobilienwirtschaftlichen Gesichtspunkte ist vor diesem aufgezeigten Hintergrund der kurzfristig entstandenen gesellschaftlichen Veränderungen gegeben. Inklusion und Integration bedingen statt Rückbau von Raumflächen im Gegenteil einen nicht gesetzlich vorgegebenen, aber tatsächlichen Zuwachs an Raumbedarf, der sich unterschiedlich in den einzelnen Schulformen schon jetzt darstellt und auswirkt.

Inklusion bedingt mehr Fläche durch Bildung kleinerer Lerngruppen mit unterschiedlichen Lernzielen, mehr bzw. andere auch kleinere Differenzierungsräume sind erforderlich. Zur Inklusion gehört die Ausstattung mit Ruhe-, Bewegungs- und Therapieräumen sowie Fachräumen für zieldifferenten Unterricht in der Sekundarstufe I. Räumlichkeiten für Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter oder die immer mehr nachgefragte Ganztags- bzw. Übermittagsbetreuung stellen die Kapazitäten an den Schulen vor Herausforderungen, bzw. bringen die durch GPA oder SEP aufgezeigten Kapazitäten schnell wieder an Grenzen.

Integration bedeutet ab einem bestimmten Niveau der Flüchtlinge die Einrichtung von Vorbereitungsklassen.

Das Ziel der Hansestadt Wipperfürth als Schulstadt ist es, die Schulen raumtechnisch so aus- zustatten und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie Inklusion und Integration aus eigener Kraft und Struktur bewältigen können.

Die mittelfristige Errichtung von sozialen Wohnraumflächen muss vorgeplant werden, um Konzentrationen von Einwohnerzahlen auf bestimmte Wohngebiete zu steuern oder überhaupt zur Verfügung stellen zu können.

Hier ist die mittelfristige Entwicklung rein aus städtebaulicher Sicht abzuwarten, um die Flächen der Schulstandorte dementsprechend anzupassen. Daher kann hier zunächst nur die kurzfristige Situation im Schulbereich betrachtet werden. Nachfolgend die Stellungnahme getrennt nach Schulformen:

2 Primarstufe

In Wipperfürth gibt es bis 31.07.2016 insgesamt sieben Grundschulstandorte. Mit Ratsbeschluss vom 23.06.15 wurde ein weiterer Grundschulverbund eingerichtet. Damit gibt es ab dem 1.8.2016 drei Grundschulverbünde mit jeweils zwei Teilstandorten:

Verbund KGS Nikolaus I GGS Kreuzberg

Verbund Agathaberg I EGS Albert-Schweitzer

Verbund KGS Antonius I KGS Wipperfeld.

Der Teilstandort Wipper-Schule Ohl, der zum Verbund Agathaberg/Albert-Schweitzer gehörte, wird zum Schuljahreswechsel 2016/2017 geschlossen.

Die Situation im Grundschulbereich ist durch den SEP 2013, bzw. die Fortschreibung 2015 nur für die Grundschulen differenziert beleuchtet worden und von der GPA im Bericht von 2014 für das Jahr 2012 analysiert worden. Bei der Fläche je Klasse lag die Hansestadt Wipperfürth im Grundschulbereich mit 303 qm BGF bereits damals erheblich unter dem Mittelwert von 333 qm BGF. Dabei ist die Schließung der Grundschule Ohl (Oberklüppelberg) in den Zahlen der GPA noch nicht berücksichtigt. Die GPA stellt vor Schließung dieser Schule einen Flächenüberhang von 800 qm zum Benchmark fest. Durch die Schließung der GS Ohl entfallen 1.363 qm BGF. Damit ist die Empfehlung der GPA im Bereich der Grundschulen umgesetzt. Derzeit besteht hier kein weiteres Optimierungspotenzial, die Schülerzahlen der Eingangsklassen sinken nach dem Schulentwicklungsplan für die Primarstufe in der Aktualisierung von 2015 lediglich von 186 Schülern in 2016/2017 auf 177 Schüler in 2021/2022. Eine Reduzierung der Zahl der Eingangsklassen ist bis dahin nicht geplant. Im Gegenteil: Durch aktuelle Entwicklungen, siehe oben, werden auf Dauer Flächenbedarfe insbesondere im Bereich Ganztagsbetreuung und Differenzierungsmöglichkeiten/Therapiemöglichkeiten entstehen. Auch die Bedarfe an Lehrer-/Verwaltungsräumen steigen: Mehr Personal, auch Schulbegleiter, Sozialarbeiter, bedürfen eines Platzes im Schulraum zum Austausch für Besprechungen und Hilfeplankonferenzen.

3 Sekundarstufe

3.1 Konrad-Adenauer-Hauptschule

Für das Hauptschulgebäude hat das Regionale Gebäudemanagement nach dem „Kölner Raumprogramm“ den Raumbedarf für eine zweizügige Hauptschule ermittelt (siehe Anlage). Der Schulentwicklungsplan von 2013 geht hier von 2,1 Zügen mittel- bis längerfristig aus (Kapitel 3, Schulraumsituation S. 47). Es wurde ein Raumbedarf an Funktionsräumen von 3.465 qm errechnet. Insgesamt stehen der Hauptschule momentan 4.086 qm zur Verfügung.

Die bereits jetzt von der Realschule genutzten Räume wurden dieser zugerechnet. Enthalten ist jedoch noch die gemeinsam mit der Real- und Musikschule genutzte Aula, die zur Hälfte mit 125 qm abgezogen werden muss. Damit ergibt sich ein Bestand von $4.086 - 125 = 3.961$ qm im Verhältnis zu einem Bedarf von 3.465 qm. Der Überhang beträgt damit etwa 496 qm. Dies entspricht in etwa dem von der GPA im Bericht 2014 angegebenen Benchmark-Wert von 600 qm Überhang als BGF. Damit liegt die Hauptschule etwa in der Mitte zwischen Mittelwert und Benchmark. Hier bleibt jedoch festzuhalten, dass der im GPA-Bericht angesprochene konkrete Handlungsbedarf sich auf die sinkenden Schülerzahlen bezieht. Ob die Prognose aus dem SEP so zutrifft, ist aufgrund der Einrichtung von Vorbereitungsklassen und der verstärkten Inklusion gerade an der Schulform Hauptschule nach Schließung der Förderschule Alice-Salomon-Schule zum 31. Juli 2015 aus heutiger Sicht nicht einzuschätzen.

3.2 Hermann-Voss-Realschule

Auch für das Realschulgebäude hat das Regionale Gebäudemanagement den Raumbedarf nach dem Kölner Raumprogramm für eine 3-zügige Realschule ermittelt (siehe Anlage). Der Schulentwicklungsplan von 2013 geht hier von 2,9 Zügen mittel- bis längerfristig aus (Kapitel 3, Schulraumsituation S. 47). Es wurde ein Raumbedarf an Funktionsräumen von 3.922 qm errechnet. Insgesamt stehen der Realschule momentan 4.320 qm zur Verfügung. Die bereits jetzt von der Realschule genutzten Räume im Hauptschulgebäude wurden berücksichtigt.

Enthalten ist jedoch auch die gemeinsam mit der Real- und Musikschule genutzte Aula, die zur Hälfte mit 125 qm abgezogen werden muss. Damit ergibt sich ein Bestand von $4.320 - 125 = 4.195$ qm im Verhältnis zu einem Bedarf von 3.922 qm. Der Überhang beträgt damit etwa 273 qm. Dies entspricht in etwa 3 - 4 Klassenräumen. Daraus ist momentan kein dringender Handlungsbedarf herzuleiten. Im Gegenteil: Der derzeitige Jahrgang 5 im Schuljahr 2015/2016 ist vierzünftig gebildet worden. Die Erfordernisse von Inklusion und Integration treffen zunehmend auch auf die Schulform Realschule zu. Auch hier ist aktuell die Einrichtung von Vorbereitungsklassen vorgesehen. Ebenfalls gelten hier die Anforderungen an Differenzierungsräume, die einen evtl. Raumüberhang aufzehren.

Bei beiden Vergleichsrechnungen zeigen sich Differenzen zwischen den eigenen Berechnungen und den Berechnungen der GPA. Diese sind ursächlich auf die Unterschiede zwischen "veralteten" Raumprogrammen in der GPA-Betrachtung und den „Schulbauleitlinien der Stadt Köln“ zurückzuführen. Die „Schulbauleitlinien der Stadt Köln“ berücksichtigen bei der Berechnung des Flächenbedarfes schon zum Teil die Anforderung von Inklusion durch Ausweisung von Differenzierungsflächen. Auch betrachtet die GPA Bruttogeschossflächen, ebenfalls in Abweichungen zur Berechnung nach dem Kölner Raumprogramm. Auch bei der Realschule sind die Auswirkungen der Flüchtlingsproblematik momentan nicht absehbar. Die Realschule hat ebenfalls aktuell die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse zur Integration von Flüchtlingen beantragt.

Perspektivisch ist eine Flächenreduzierung für beide Schulen nur durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Gebäude möglich, was in gewissem Umfang auch bereits geschieht. Auch werden gewisse Räume durch die Musikschule Wipperfurth exklusiv genutzt bzw. mitgenutzt. Die Räume der Konrad-Adenauer-Hauptschule werden aktuell durch das Jugendamt mit genutzt. Hier finden Gespräche und Konferenzen statt, die sonst in Räumlichkeiten der Förderschule Alice-Salomon-Schule stattfanden.

3.3 Engelbert-von-Berg-Gymnasium

Der GPA-Bericht sieht beim E.v.B.-Gymnasium aktuell kein Flächenpotenzial. Das Architekturbüro Brochheuser u. Lüttinger wurde im April 2014 mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, um die baulichen Möglichkeiten am E.v.B.-Gymnasium für einen gebundenen Ganztagsbetrieb zu überprüfen. Grundlage der Machbarkeitsstudie waren die Musterraumprogramme der jeweiligen Schulformen und die „Schulbauleitlinien der Stadt Köln“. Die Planung geht von einer 3-zügigen Sekundarstufe I und einer 5-zügigen Sekundarstufe II am E.v.B.-Gymnasium aus.

Der Wunsch von Schule und der Verwaltung war es, möglichst alle notwendigen Flächen in vorhandenen Räumlichkeiten auf dem Grundstück umzusetzen. Unter Einbeziehung des für Verwaltungszwecke genutzten "Alten Seminares" (Ursprungsgebäude des Gymnasiums) wurden zwei Varianten entwickelt, die den Ganztagsbetrieb in den vorhandenen Gebäudekomplexen umsetzen konnten. Die favorisierte Variante sah den Einbau einer Mensa im vorhandenen Schulgebäude vor, ebenso verschiedenste Umbauten zur differenzieren Vormittagsunterrichtung, eine kleinere Gebäudeaufstockung im 4. OG für Funktionsräume des Ganztages und den behindertengerechten Umbau des „Alten Seminares“ im Wohnflügelteil mit Ruhe- und Büroräumen und den Selbstlernzentren. Die dafür ermittelten Baukosten von ca. 9,6 Mio. Euro setzten sich zusammen aus den Kosten der Umbauten in den vorhandenen Verwaltungs- / Wohngebäuden, der Erweiterung im 4. OG der Schule, den erforderlichen Aufzügen, Treppenanlagen sowie Brandschutzmaßnahmen und der Renovierung der nicht von Umbauten betroffenen Gebäudeteile im gesamten Schulkomplex des E.v.B. Noch nicht enthalten waren die Kosten für eine energetische Sanierung der Gebäudehülle. Ebenfalls nicht enthalten waren notwendige Inventar- und Einrichtungskosten in Höhe von ca. 500.000,- Euro. Die Gesamtkosten von über 10 Mio. Euro führten zum Auftrag an die Architekten, eine kostengünstigere Lösungsmöglichkeit zu entwickeln.

Diese neue Variante wurde allen Beteiligten und auch dem Ausschuss für Schule und Soziales am 19.11.2014 und dem Rat am 27.01.2015 vorgelegt. Die Kosten dieser Variante belaufen sich auf insgesamt 5,9 Mio. Euro zzgl. Inventarkosten in Höhe von 0,5 Mio. Euro. In dieser Variante wurde auf Ein- und Umbauten im

Gebäude "Altes Seminar" komplett verzichtet. Dafür entstand ein Neubau parallel zum Kleinspielfeld und den Lehrerparkplätzen. Dieser beinhaltet im Erdgeschoß die Mensa incl. Küche mit Ausrichtung Richtung Spielfeld und Schule, im Obergeschoß die Selbstlernzentren und Büro- und Nebenräume des Ganztages, sowie im Hanggeschoß die Technikräume und die überbauten Parkplätze der Lehrer. Im vorhandenen Schulgebäude sind weiterhin größtenteils die differenzierten Umbauten für den Vormittagsbetrieb ohne die Notwendigkeit der Aufstockung oder Erweiterung vorgesehen.

Die Einführung des gebundenen Ganztags am E.v.B.-Gymnasium in dieser Form wurde im Rat am 27.01.2015 beschlossen. Die entsprechenden Planungsaufträge wurden nach der Genehmigung des Haushalts vergeben.

Wipperfürth, 03. Februar 2016

Dieter Klewinghaus, Leiter Regionales Gebäudemanagement

Alexandra Flossbach-Stein, FB 1-40

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2016/767	4
TOP Ö 1.2.1 Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth: Bürg	
Vorlage V/2016/491	8
Anlage: Bürgeranregung V/2016/491	9
TOP Ö 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Jugendhilfeausschuss	
Vorlage V/2016/481	12
TOP Ö 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW; Gesellsc	
Vorlage V/2016/487	13
TOP Ö 1.4.3 Beschluss der Haushaltssatzung 2016	
Vorlage V/2016/488	14
Entwurf Haushaltssatzung 2016 V/2016/488	16
TOP Ö 1.4.4 Abberufung des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung	
Vorlage V/2016/450	18
TOP Ö 1.4.5 Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfu	
Vorlage V/2016/486	19
TOP Ö 1.4.6 Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth	
Vorlage V/2016/485	20
Anlage 1: Vorlage-Bericht V/2016/485	22
Anlage 2: Fortschreibung des Frauenförderplans 2016 V/2016/485	31
Anlage 3: ausgewertete Statistik FFP V/2016/485	40
TOP Ö 1.4.7 Änderung des Stellenplanes 2016	
Vorlage V/2016/469	48
TOP Ö 1.4.8 Einvernehmliche Auflösung der Zentralen Vergabestelle (der Städte H	
Vorlage V/2016/490	49
TOP Ö 1.5.1 Wahl eines Beigeordneten	
Vorlage V/2016/451/1	51
TOP Ö 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper	
Vorlage V/2016/467	53
Anlage1-Stellungnahmen V/2016/467	58
Anlage2 Planzeichnung V/2016/467	63
Anlage3 Textl.Festsetzungen V/2016/467	64
Anlage4 Begründung V/2016/467	69
TOP Ö 1.5.3 I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förd	
Vorlage V/2016/478	82
Anlage 1 Beispielrechnung V/2016/478	84
Anlage 2 Entwurf der I. Änderungssatzung V/2016/478	86
Anlage 3 Synopse V/2016/478	96
TOP Ö 1.8.1 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2016 auf	
Mitteilung M/2016/797	118
Anlage 1 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rate	119
Anlage 2 Stellungnahme des Regionalen Gebäudemanagements M/2016/797	127
Inhaltsverzeichnis	131